Mittag-Ausgabe.

Annoncen-
Annahme-Bureaus:
In Posen
außer in der Expedition
bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.)
Breitestraße 14;
in Gnesen
bei Herrn Th. Spindler,
Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4;
in Grätz bei Herrn L. Streisand;
in Frankfurt a. M.:
G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-
Annahme-Bureaus:
In Berlin, Hamburg,
Wien, München, St. Gallen:
Rudolph Mosse;
in Berlin, Breslau,
Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg,
Wien u. Basel:
Haasenstein & Vogler;
in Berlin:
A. Retemeyer, Schloßplatz;
in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 731.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1¼ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 19. Oktober

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 17. Oktober. Der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reichs den Prof. Dr. Holtzmann zu Heidelberg zum ord. Prof. in der theol. Fakultät der Universität Straßburg ernannt.

Bei der Universität Straßburg sind ausgeschieden: der ord. Prof. in der theol. Fakultät Dr. H. H. Schultz und der außerordentl. Prof. in der jurist. und staatswissensch. Fakultät Dr. Lexis, der König hat dem Präs. des Landger. in Koblenz, v. Breuning, den Charakter als Geh. Ober-Justiz-Rath mit dem Range eines Rathes zweiter Klasse verliehen; und, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dorp getroffenen Wahl gemäß, den bish. Bürgermeister Robert Stosberg daselbst als Bürgermeister der Stadt Dorp auf die fernere gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren und den Kaufmann Hermann Heuser daselbst als unbesoldeten Beigeordneten dieser Stadt auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt.

Der bish. Baumeister Emil Momm zu Köslin ist zum k. Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hülfsarbeiterstelle bei der k. Regierung daselbst verliehen worden.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 17. Oktober, Abends. Nach einer aus carlistischer Quelle stammenden Depesche aus Estella vom 16. d. hat der Prätendent Don Carlos mit den Generälen Elio und Mendiri eine Konferenz gehabt. Derselbe hat den Herzog von Parma zum Obersten des ersten kastilischen Regiments, den Grafen Caserta zum Obersten der Artillerie und den Grafen Bari zum Kapitän bei der Kavallerie ernannt. — Die Nachrichten, daß mehrere carlistische Bataillone aus Biscaya das Verlangen nach Frieden kundgegeben und die weiße Fahne aufgepflanzt hätten, wird von carlistischer Seite dementirt.

Das „Mémorial diplomatique" erfährt, die französischen Behörden hätten das spanische Schiff „Nive", das mit Waffen für die Carlisten von Antwerpen gekommen war, in der Bai von Socoa mit Beschlag belegt und dem spanischen Konsul in Bayonne zur Disposition gestellt. — Das „Journal de Paris" glaubt, daß demnächst die Versetzung der Präfekten von Pau und Nizza erfolgen werde; dieselben würden entsprechende Stellungen an anderen Orten erhalten.

— 18. Oktober, Mittags. Die gestrige Mittheilung des „Mémorial diplomatique", daß die französischen Behörden das in die Socoa-Bai eingelaufene spanische Schiff „Nieve" mit Beschlag belegt und dem spanischen Konsul in Bayonne zur Disposition gestellt hätten, wird von der „Agence Havas" als unrichtig bezeichnet. Die letztere theilt folgende nähere Angaben über diese Angelegenheit mit: Bald nachdem die „Nieve", welche bei Cap Figueras fast unter den Augen der an der Küste kreuzenden spanischen Kriegsfahrzeuge Waffen für die Carlisten gelandet hatte, in den Hafen von Socoa eingelaufen war, trafen dort der Maire von Irun und der spanische Vizekonsul in Hendaye auf einem spanischen Kanonenboote ein und verlangten, daß ihnen das Schiff ausgeliefert werde. Der Hafenkapitän erklärte darauf, daß er zur Auslieferung nicht befugt sei und es dem spanischen Kanonenboote überlassen müsse, die „Nieve" aufzubringen, wenn sie die französischen Gewässer verlassen habe. Von der spanischen Regierung ist bisher ein Antrag auf Auslieferung des Schiffes nicht gestellt worden und wird der ganzen Angelegenheit, wie die „Agence Havas" bemerkt, hier überhaupt kein großes Gewicht beigelegt. — In Betreff der Maßregeln zur Ueberwachung der Pyrenäengrenze wird von der „Havas'schen Agentur" mitgetheilt, daß vor Kurzem den französischen Behörden im Departement der Basses Pyrénées die Beobachtung einer älteren Instruktion von Neuem in Erinnerung gebracht sei, wonach allen spanischen Unterthanen, gleichviel, ob sie der karlistischen oder der republikanischen Partei angehören, der Aufenthalt in acht bestimmten, der spanischen Grenze benachbarten Orten, zu untersagen ist. Ferner sei einer größeren Anzahl von Carlisten, deren Internirung in Gemäßheit der bestehenden Verträge der spanische Konsul verlangt hatte, der Aufenthalt im ganzen Grenzdepartement verboten.

Wie die „Agence Havas" erfährt, hat der Unterpräfekt von Bayonne dem dortigen spanischen Konsul die Mittheilung zugehen lassen, daß er von seiner Regierung den Befehl erhalten habe, alle Carlisten, die sich auf dem ihm unterstellten Gebiete befinden, zu interniren.

Das „Journal offiziel" veröffentlicht heute das Dekret, betreffend die durch die diplomatischen Konventionen zwischen Deutschland und Frankreich nothwendig gewordenen Modifikationen in den Abgrenzungen der Diözesen.

Madrid, 17. Oktober. Regierungsnachrichten zufolge haben die Carlisten gestern vier Beamte der Südbahn erschossen. Die Carlisten haben bei Amposta 2 Kanonen und 1000 Todte und Verwundete verloren. — Espartero ist erkrankt.

London, 18 Oktober. Sir Hercules Robinson, der englische Bevollmächtigte, meldet unter dem 30. September an den Staatssekretär der Kolonien Lord Carnarvon, daß der König Cacobau den Vertrag über die Abtretung der Fidji-Inseln an England ohne Vorbehalt angenommen und unterzeichnet habe. Er selbst sei im Begriff nach den östlichen Inseln abzugehen, um die Zustimmung des Häuptlings Maafu und anderer einflußreicher Häuptlinge einzuholen. — In Sheffield hat eine zweite große Fabrik für Eisenbahnmaterial in Folge der Unmöglichkeit, die festländische Konkurrenz auszuhalten, mehrere hundert Arbeiter entlassen.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 17. Oktober.

— Der Kaiser hat bei Entgegennahme des letzten Jahresberichtes der deutschen Schillerstiftung, weil aus demselben „die fortdauernd segensreiche Wirksamkeit der Stiftung hervorgeht", dem berliner Zweigverein der Schillerstiftung wiederum einen Beitrag von 1000 Mark aus allerhöchster Schatoulle bewilligt. Aus gleichem Anlaß hat die Kaiserin der hiesigen Zweigstiftung 150 Mark zugehen lassen.

— Die Auslassung der „N. A. Ztg." bezüglich des Artikels der „Voss. Ztg." in Sachen Arnims lautet wörtlich:

Die der „Vossischen Zeitung" mit dem Anspruch auf Authentizität zugegangene Darstellung von Differenzen zwischen dem Reichskanzler und dem Grafen Arnim enthält auch für den nur oberflächlich in die Geschichte der letzten Jahre Eingeweihten mannigfache Aufforderung zur Berichtigung und Vervollständigung. Wir behalten uns solche indessen für die Zeit vor, wo die Gerichte ihr Urtheil über den bei ihnen schwebenden Fall gesprochen haben werden, dessen Entstehung, wie nicht oft genug betont werden kann, mit politischen oder persönlichen Differenzen keinen sachlichen Zusammenhang hat — und begnügen uns, unsere Ansicht zu konstatiren, daß jene Darstellung ungenau und unvollständig ist.

Die „Voss. Ztg." selbst kommt in einer Kritik des Versuches, den Grafen politisch zu rechtfertigen, zu dem Ergebniß, daß Graf Arnim durch keine bessere Politik als Fürst Bismarck zum Leiter der Reichsangelegenheiten empfohlen werde, daß er in der Vertheidigung als ein Mann von übergroßer Meinung von sich selbst erscheine, der von den Gegnern des Reichskanzlers gegen diesen selbst ausgespielt werden sollte. Fürst Bismarck müßte nicht der Mann sein, der mit kräftiger Hand alle in der Nation angesammelten Mittel zur Einigung Deutschlands nach seinem Willen in Bewegung gesetzt hätte, er müßte weniger Gefühl für seine Verantwortlichkeit gegen seinen Souverän und dessen Dynastie, gegen die Nation und die Geschichte haben, wenn er sich seine Werkzeuge über den Kopf wachsen ließe. Daß er dabei bis jetzt gewaltiger Schwierigkeiten Herr geworden, daß er allein die Größe der Nation im Auge gehabt und vollständig uneigennützig gehandelt hat, daß er gegen eigene wie gegen fremde Vorurtheile die gleiche Schonungslosigkeit beobachtete, daß seine Politik noch immer von den gewünschten Erfolgen begleitet war, daß er allen Staatsmännern seiner Zeit an Menschenkenntniß, Scharfblick und Größe der Auffassung überlegen ist, können ihm seine schlimmsten Feinde nicht bestreiten und haben sie zu ihrem Nachtheil erfahren.

Wie die „Post" hört, ist seitens des Grafen Arnim die Zivilklage auf Anerkennung des Eigenthums an den von ihm zurückgehaltenen Schriftstücken am Donnerstag eingereicht worden. Die Haft-Entlassung des Grafen wurde, der „Elbf. Ztg." zufolge, von dem Kammergericht aus folgenden Gründen abgelehnt:

1) Weil die Höhe der verwirkten Strafe nach den §§ 133 und 348 des Strafgesetzbuchs gegenwärtig nicht ermeßbar ist; 2) weil zu befürchten stehe, der Angeschuldigte werde die Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen; 3) weil ärztliche Privatzeugnisse nicht hinreichen, die Entlassung zu rechtfertigen.

Die „Wiener Presse" erfährt, daß die Publikation einiger Briefe des Fürsten Bismarck an den Grafen Arnim, welche den streitigen Punkt bilden, unmittelbar bevorstehe, und zwar durch eine engl. Zeitung. In dem an die „Voss. Ztg." gerichteten Schreiben wurde, wie man sich erinnern wird, am Schluß mit der Veröffentlichung der Briefe — und zwar „ohne Schuld und gegen den Wunsch des Grafen" — gedroht. Erwähnen wir noch eine Notiz der „Magd. Z.", in welcher es heißt, Graf Arnim habe sich früher über den Kopf des Reichskanzlers hinweg mehrfach an den Kaiser gewandt. Dann heißt es weiter mit Bezug auf den Brief in der „Voss. Ztg.": „Jener schweren Zeit ist aber (darin) nicht gedacht, wo die Krankheit des Kaisers es unmöglich machte, die ohnehin erfolglosen Beschwerden anzubringen. Konstatirt ist jedoch, daß Graf Arnim sich zu dieser Zeit an die Mitglieder der kaiserl. Familie wandte, wo er unter gewissen eintretenden Umständen auf Erfolg hoffte. Es wird uns angedeutet, daß Fürst Bismarck sofort und später der Kaiser von diesen Schritten Kenntniß erhalten haben."

Wie Stettiner Zeitungen melden, hat Graf Harry Arnim noch kurz vor seiner Verhaftung das Gut Boeck, Randow'schen Kreises, käuflich erworben. Der frühere Besitzer war Herr Spitta.

— Der Referendarius Graf v. Bismarck, zweiter Sohn des Reichskanzler, ist aus dem Departement des Appellationsgerichtes Wiesbaden in das Departement des Appellationsgerichtes Köslin übernommen und dem Kreisgerichte in Schlawe zur Beschäftigung überwiesen.

— Der Justizminister hat sämmtlichen Justizbehörden und Justizbeamten unterm 10. d. Mts. Anweisung über die Einführung der Reichsmarkrechnung ertheilt. Danach sollen auch vom 1. Januar 1875 alle Forderungen der Gerichtsbehörden und Justizbeamten auf Gebühren und Auslagen in der Reichswährung aufgestellt und alle Register, Bücher und sonstigen auf solche Forderungen bezüglichen Schriftstücke in dieser Währung geführt werden. Dies gilt auch von derjenigen Soll-Einnahme, für welche die Bücher, nach den bestehenden Anordnungen, schon mit dem 1. oder 20. Dezember 1874 zu eröffnen sind.

— Auch aus der zweiten Lesung des Bankgesetzentwurfs in den Ausschüssen des Bundesrathes ist hervorzuheben, daß von keiner Seite der Versuch gemacht worden ist, dem von dem Reichskanzler vorgelegten Entwurfe gegenüber bestimmte Vorschläge behufs Errichtung einer Reichsbank zu formuliren. Ob davon lediglich mit Rücksicht auf die bekannte Stellung der preußischen Regierung Abstand genommen worden ist oder deshalb, weil die Mittelstaaten von der Errichtung einer Reichsbank eine Zurücksetzung ihrer besonderen Interessen befürchten, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann die preußische Regierung sich darauf berufen, daß die übrigen Bundesstaaten durch diese reservirte Haltung von vornherein den Gedanken acceptirt haben, die Frage der endgültigen Regelung des Bankwesens der Zukunft vorzubehalten.

— Die wesentlichen sonstigen Bestimmungen des gestern erwähnten Gesetzentwurfes, betreffend die landwirthschaftlichen Arbeiter-Verhältnisse, sind folgende:

„§ 1. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist Gegenstand freier Uebereinkunft. Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht. § 3. Jeder Arbeitgeber ist der Aufsichtsbehörde gegenüber verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffung des Arbeitsbetriebes und der Arbeitsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. § 4. Wenn beim Betriebe der Land- und Forstwirthschaft oder eines damit verbundenen Gewerbes Maschinen in Anwendung kommen, deren Handhabung besondere Vorsicht und Sachkenntniß erheischt, so finden hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die durch den Maschinenbetrieb herbeiführten Tödtungen und Körperverletzungen die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 Anwendung. § 5. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf die Führung auszudehnen. § 6. Maß und Beschaffenheit der Leistung und Gegenleistung, Anfang und Dauer des Arbeitsverhältnisses und die etwaigen Kündigungsfristen richten sich nach der Ortsgewohnheit, sofern nicht durch den Vertrag etwas Anderes bestimmt ist. — Im Zweifel gelten folgende Regeln: 1. Ist einem Arbeiter in Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn eine Wohnung für sich und seine Familie oder ist ihm Landnutzung gewährt, oder bezieht er einen Antheil am Wirthschaftsertrage, so wird der Vertrag als auf ein Jahr geschlossen angenommen. Wird derselbe nicht spätestens drei Monate vor Ablauf aufgekündigt, so ist er von Jahr zu Jahr als auf ein Jahr verlängert zu erachten. 2. Der Vertrag mit Arbeitern, welche lediglich auf Tagelohn (Natural- oder Geldlohn) gedungen sind, ist auf unbestimmte Zeitabschnitte für geschlossen zu erachten, insofern nicht aus den getroffenen Verabredungen zu entnehmen ist, daß das Arbeitsverhältniß bis zur Vollendung eines bestimmten land- und forstwirthschaftlichen Geschäfts (Ernte-Arbeiten, Meliorations-Arbeiten, Holzschlagen 2c.) andauern soll. § 9. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder über die gegenseitigen Leistungen während der Dauer derselben oder über die Ertheilung oder den Inhalt des § 5 erwähnten Zeugnisse entstehen, so ist die Polizeibehörde zuständig, hierüber vorläufige Anordnung zu treffen und dieselbe sofort in Vollzug zu setzen. Die Zuständigkeit der Gerichte wird hierdurch nicht berührt, jedoch behält es bis zur gerichtlichen Entscheidung bei der polizeilichen Anordnung sein Bewenden. Ueber sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse hat die Polizeibehörde eine Verfügung nicht zu treffen."

Breslau, 17. Oktober. Der Fürstbischof von Breslau ist, wie eine aus Johannisberg eingetroffene Depesche meldet, heute früh, als derselbe von Schloß Johannisberg nach der nächsten Bahnstation zu fahren beabsichtigte, von einem Unfall betroffen worden. Auf dem abschüssigen Wege schlug nämlich die Equipage plötzlich um, so daß die Glasscheiben des Wagens zertrümmert wurden. Die Verletzungen, welche der Herr Fürstbischof durch die umherfliegenden Glassplitter erlitt, waren leider so erheblicher Art, daß er, um ärztliche Hülfe zu erlangen, sofort nach Johannisberg zurückkehren mußte.

Fulda, 16. Oktober. Neuerdings hat das hiesige bischöfliche Domkapitel wieder die Frage bezüglich der Neuwahl eines Bischofs für die Diözese Fulda erörtert, und zwar, wie man der „K. Z." mittheilt, aus Anlaß eines diesbezüglichen Schreibens aus dem Vatikan. Man kam jedoch zu dem Schlusse, daß unter den obwaltenden Umständen von der Aufstellung einer zweiten Kandidatenliste am besten abzusehen sei, da das gegenwärtige Interregnum volle Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens innerhalb der Diözese biete. Hierzu ist zu bemerken, daß die Majorität des Kapitels (Hahne, Dr. Lahrenz und Dr. Malkmus) antijesuitisch gesinnt ist.

Lippe, 17. Oktober. Wir theilten kürzlich nach der „Westfälischen Zeitung" mit, daß der fürstlich lippische Kabinets-Minister v. Flottwell am 1. April k. J. den lippischen Staatsdienst verlassen würde. Die „Kreuzztg." erfährt, daß diese Nachricht jedes thatsächlichen Anhalts entbehrt, da bis jetzt noch in keiner Weise die Rede gewesen ist, daß der Minister v. Flottwell aus seiner jetzigen Stellung scheiden werde.

Baden-Baden, 16. Oktober. Der Kaiser und der Großherzog von Baden hatten sich heute Mittag 12 Uhr 20 Minuten nach Karlsruhe begeben. Die Rückfahrt von dort erfolgte Nachmittags 5 Uhr. Heute Abend hat der Kaiser der Vorstellung im Theater beigewohnt.

Paris, 15. Oktober. Die Jesuiten können den Moment nicht mehr abwarten, wo Deutschland und Rußland sich zum Besten des Papstes und der Jesuiten in die Haare gerathen. Das Univers ist bekanntlich tief eingeweiht in Bismarck's und Gortschakow's Plane und so ist es denn auch heute im Stande, zu melden, daß die Beziehungen zwischen den Kabineten von Berlin und Petersburg so gespannt seien, daß sie ernstliche Bedenken in — Rußland einflößten! Weßhalb aber? Nun, Bismarck hat Rußland aufs Korn genommen, „um ihm die Herrschaft über die Ostsee zu entreißen und das deutsche maritime Kaiserthum zu gründen." Bismarck hat die italienischen und spanischen Zwischenfälle nur hervorgerufen, um von seinen wirklichen Planen abzulenken; er benutzt Italien, Spanien und sogar die Schweiz, um Frankreich im Falle eines Krieges mit Rußland in Schach zu halten. In Voraussicht der eventuellen Feindseligkeiten soll Rußland entschlossen sein, im Frühjahre 250,000 Mann an die litthauische Grenze zu schicken; die Vorbereitungen zu den Rüstungen sollen bereits angefangen haben. Dies ein Pröbchen der Nachrichten aus dem Lager der Römlinge; in ihnen spiegeln sich die Bosheiten wie die Bestrebungen und Hoffnungen dieser edlen Schaar ab. Ja, freilich, wenn der Kaiser von Rußland mit der schwarzen Cohorte gemeinschaftliche Sache dachte und ihr die Kastanien aus der heißen Asche holte, das wäre

ein Gaudium! Und wie würden die **Polen** über diesen russischen Kreuzzug jauchzen! Daß aber solche Albernheiten mit ernstem Gesichte vom „Univers" vorgebracht werden, ist ein neuer Beweis, wie wenig die jetzigen Jesuiten und ihre Genossen des alten Rufes von der Schlauheit und dem Scharfblicke des Jesuiten-Ordens würdig und eingedenk sind. Wir dürfen ihnen deshalb auch das hier aufgetauchte Gerücht von der Forderung Deutschlands, einem Armeekorps den Durchmarsch nach Spanien zu gestatten, zur Ausnutzung empfehlen. Vielleicht giebt es noch glaubwürdige Gewährsmänner, die hinzusetzen, Bismarck habe verlangt, daß die Schlüssel der zu passirenden Städte den vortrabenden Ulanen entgegengebracht und die deutschen Kommandanten ermächtigt werden, beim Durchzuge das Kriegsrecht zu proklamiren.

Paris, 16. Oktober. Das italienische **Wahlkomité** in **Nizza** veröffentlicht folgenden Aufruf an seine Wähler:

„Nizzaer! Ihr seid berufen, zwei Vertreter für die Nationalversammlung zu ernennen. Ein sogenanntes republikanisches Komite, das jeden Geist der Gerechtigkeit verbannt, hat gewagt, euch zwei außerhalb der ehemaligen, aus den Arrondissements Nizza und Puget-Theniers bestehenden Grafschaft Nizza genommene Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Wir wollen die Verdienste dieser beiden Kandidaten nicht beurtheilen, die, nachdem sie ihr ganzes Leben lang um die Gunstbezeugungen des Kaiserreichs eingekommen waren, heute die republikanische Idee ausbeuten, um sich dem Lande leicht aufzwingen zu können. Uns, uns Nizzaern allein, gehört das Recht an und fällt die Pflicht zu, über die Leitung unserer Angelegenheiten und die Vertheidigung unserer Interessen zu wachen. Wir bringen euch deßhalb zwei Kandidaten unseres Landes in Vorschlag, welche dessen Bedürfnisse kennen und die Dank ihrer Intelligenz und ihrer Erfahrung im Stande sind, ihm die größten Dienste zu leisten. Herr Joseph Durandy und Herr Baron Eugen Boissard de Ballet, die sich mit den patriotischen Gesinnungen inspirirten, haben das Mandat annehmen wollen, uns in der Nationalversammlung zu repräsentiren, und wir sind überzeugt, daß ihr, euch mit dem nämlichen Patriotismus inspirirend, ohne Zaudern und einstimmig ihre Namen in die Wahlurne legen werdet. Ihr offenes und loyales Glaubensbekenntniß (dieselben wurden bekanntlich von den französischen Blättern aller Farben als antifranzösisch in so scharfen Ausdrücken gebrandmarkt) sagt euch zur Genüge, von welchem Geist der Versöhnung und von welcher Aufopferung für die öffentliche Sache unsere Kandidaten beseelt sind. Nizzaer! Nur einige Tage trennen uns von den Wahlen. Vereinigen wir uns zu einer höchsten Anstrengung, um den Triumph unserer Kandidaten zu sichern und für immer Gegner niederzuwerfen, welche nur darauf abzielen, die Nizzaer in ihrem eigenen Lande zu Fremden zu machen. Die Ehre des Landes und seine theuersten Interessen stehen auf dem Spiele. Nizzaer! Zu den Urnen! Stimmt für Herrn Joseph Durandy, Ingenieur, für den Baron Eugen Boissard de Ballet.

Das Nizzaer Komite.

Dieses Auftreten des nizzaer Wahl-Komites regt hier noch mehr gegen die italienische Partei in der Grafschaft auf. Daß dieselbe bei den nächsten Wahlen den Sieg davontragen wird, ist jedoch nicht wahrscheinlich, da Garibaldi, der in seiner Vaterstadt noch immer großen Einfluß hat, sich für die beiden republikanischen Kandidaten ausgesprochen haben soll. Zum wenigsten wendet der Rappel, daß derselbe an den Deputirten Maure ein Schreiben zu Gunsten der Kandidaten Chiris und Medecin gerichtet. Die Lage in Nizza ist übrigens äußerst verwirrt. Die von Garibaldi unterstützten Kandidaten behagen natürlich den Konservativen nicht, die aber auch nicht für die separatistischen Kandidaten stimmen können und wollen. Was die Regierung betrifft, so scheint dieselbe die Dinge in der Grafschaft ihren Gang gehen lassen zu wollen. Mindestens erklärte der Minister Chabaud-Latour in der heutigen Sitzung des ständigen Ausschusses, daß er sich vollständig neutral verhalten werde.

Die bonapartistischen Blätter veröffentlichen folgenden Brief des **Herzogs von Padua** an den Marschall **Mac Mahon**:

„Paris, 15. Oktober 1874.

Herr Marschall! Ein Beschluß des Ministerraths entsetzt mich meines Amts als Maire der kleinen Gemeinde Courson-l'Aulnay. In einem anderen Augenblicke hätte ich diesen Autoritätsakt mit Stillschweigen übergangen; heute ist mir dies nicht möglich. Wenn diese Maßregel bezweckt, die Aeußerungen zu desavouiren, die Sie anläßlich meines letzten Besuchs gegen mich haben fallen lassen, so ist es meine Pflicht, deren absolute Richtigkeit nochmals zu bekräftigen und Niemand wird an meiner Wahrhaftigkeit zweifeln. Der in Seine-et-Oise eröffnete Wahlkampf ist, Herr Marschall, wie er auch immer ausfallen mag, schon jetzt durch eine bedauernswerthe Einmischung zu Gunsten meines Gegners mangelhaft gemacht. Es giebt Leute, die sich darüber freuen; aber es sind dies weder die Männer der Ordnung noch die unabhängigen Bürger: es werden Ihre und unsere Feinde sein. Ich wünsche, Herr Marschall, daß eine nahe Zukunft nicht Allen die traurigen Folgen der unklugen Politik zeige, welche Ihr Kabinet befolgt.

Ich bewahre stets für Eure Excellenz, Herr Marschall, die Gesinnungen tiefer Ehrfurcht und ausgezeichneter Hochachtung.

Herzog von Padua."

Lokales und Provinzielles.

Posen, 19. Oktober.

— Aus **Berlin** wird uns geschrieben: Es ist jetzt über ein Jahr her, daß der Gymnasial-Direktor **Stephan** zu **Schrimm** vom Amte suspendirt und gegen denselben die Disciplinaruntersuchung auf Amtsentsetzung eingeleitet wurde. Am 17. d. M. stand nun vor dem k. Disciplinarhofe für nicht richterliche Beamte zu Berlin Termin zur mündlichen Verhandlung an, zu welchem Herr Direktor Stephan mit dem von ihm erwählten Vertheidiger Rechtsanwalt Dockhorn aus Posen persönlich erschienen war. Es dauerte allein eine geraume Zeit, bevor die ungefähr 52 Bogenseiten lange Anschuldigungsschrift verlesen war. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft Geheime Regier.-Rath **Schallehn** hielt den in der Anschuldigungsschrift gestellten Antrag auf Dienstentlassung aufrecht. Der Vertheidiger Rechtsanwalt Dockhorn dagegen wies darauf hin, daß die einzelnen in der Anklage enthaltenen Vorwürfe theils unerwiesen, theils unbedeutender Natur seien, indem er namentlich betonte, daß eine so lang ausgedehnte Anklage von vornherein schon deshalb verdächtig erscheine, weil angenommen werden müsse, daß das Material zu derselben zusammengeschleppt sei, nur um etwas herauszufinden. Der k. Gerichtshof schien von den Anführungen des Vertheidigers ebenfalls überzeugt, denn er erkannte nach einstündiger Berathung nur — auf einen Verweis.

r. Zum **Geburtstage des Kronprinzen** waren gestern die königlichen und städtischen Gebäude unserer Stadt mit Fahnen geschmückt.

r. Die **Einweihung der Gedächtnißtafeln** für die in den Jahren 1870/71 gebliebenen Offiziere und Soldaten der Truppentheile hiesiger Garnison fand gestern Vormittags in der Garnisonkirche statt. Es sind dort 6 Tafeln angebracht, auf welchen die Namen der gefallenen Offiziere und Soldaten des 6. Grenadier-, des 37. Füsilier- des 46. Infanterie-, des 2. Leibhusaren-, des 5. Artillerie- und des 18. Posener Landwehr-Regiments enthalten sind, und die reich mit Guirlanden geschmückt waren. Zu der Feier waren Deputationen sämmtlicher hier garnisonirenden Regimenter, sowie des hiesigen Landwehrvereins erschienen.

r. Zur Gründung eines **Konsumvereins**, welcher vornämlich Beamte umfassen soll, wird hier in der nächsten Zeit eine Versammlung stattfinden. Bekanntlich hatten wir hier bereits vor etwa 8 Jahren einen Konsumverein, der aber das unglückliche Markensystem einführte und deßhalb kaum ein Jahr lang bestand.

— Der „Staatsanz." publizirt ein **Privilegium** wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender **Obligationen** der Stadt **Lissa** im Betrage von 150,000 Mark. Rchswhr. Dasselbe ist vom 19. September datirt und hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm ꝛc. Nachdem der Magistrat der Stadt Lissa im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung daselbst darauf angetragen hat, der Stadt zu gestatten, über ein zur Ausführung des Baues eines Massenquartiers und zur Reorganisation des Schulwesens, von dem Reichs-Invalidenfonds aufgenommenes Darlehen im Betrage von Ein Hundert und Fünfzig Tausend Mark Reichsmünze, auf Verlangen des Darleihers auf jeden Inhaber lautende Stadtobligationen nach Maßgabe der anliegenden Bedingungen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium der Stadt Lissa zur Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Stadtobligationen bis zum Betrage von Ein Hundert und Fünfzig Tausend Mark Reichsmünze, welche nach dem anliegenden Schema in Abschnitten von 3000, 1500, 600 und 300 Mark Reichswährung auszufertigen, mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung bis spätestens im Jahre 1911 zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhaber der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hannover, den 19. September 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Gr. Eulenburg. Dr. Achenbach.

r. **In der H. Saul'schen Diebstahlssache** sind bis jetzt ca. 30.000 Thlr. baar und in Werthpapieren ermittelt und herbeigeschafft worden, davon 4000 Thlr. in dem Packete, welches neulich, wie bereits mitgetheilt, am Rande des Morastes zwischen Kobylepole und Chartowo gefunden wurde. Neuerdings sind im Kobylepoler Wäldchen polizeiliche Recherchen abgehalten, und dabei eine leere Tasche mit der Aufschrift: „Königlich preußische Staatsanleihe" gefunden worden. Diese Tasche hat sich gleichfalls in dem Saul'schen eisernen Kasten befunden.

— **Wegen Beleidigung des Propstes Kubeczak** wurde dieser Tage von dem Kreisgericht in **Schrimm** ein Dienstmädchen aus Xions zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt. Dasselbe hatte den Propst, als er aus der Pfarrwohnung heraustrat, mit einem nicht näher zu bezeichnenden Namen bedacht und außerdem erklärt, daß sie ihn, sobald sie ihn irgendwo auf der Straße begegnen würde, steinigen werde.

XX **Fraustadt**, 16. Oktober. [**Flachsanbau. Kartoffelernte.**] Dem Anbau von Flachs wird von den Landwirthen in unserer Gegend immer mehr Aufmerksamkeit zugewendet, obgleich derselbe viel Mühe und Fleiß erfordert. Die in diesem Jahre anhaltende große Dürre hat das kräftige Emporsprießen des Flachses wesentlich verhindert, so daß man ungefähr nur eine Mittelernte erzielt hat. Zur Erntezeit dieses Produktes finden sich alljährlich viele Käufer aus Klepschen, Kreis Glogau, einem Stapelplatz ersten Ranges, ein, welche von Dorf zu Dorf sämmtliche Vorräthe soweit als thunlich an sich zu bringen suchen. Dieses Jahr nehmen die Preise eine ziemliche Höhe ein, man zahlte pro 600 Kilogramm 20 bis 24 Thlr. — Die Kartoffelernte, mit welcher man schon weit vorgeschritten ist, fällt besser aus als man allgemein erwartete. In einigen Ortschaften ist diese Ernte eine so ergiebige, wie man sich seit langer Reihe von Jahren nicht mehr erinnern kann, dagegen in anderen Ortschaften erreicht man nur ungefähr den Durchschnittsertrag gegen das Vorjahr. Die Preise sind in der letzten Zeit sehr herabgegangen, denn während man vor etwa 4 Wochen noch 1 Thlr. 5 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. pro Sack = 75 Kilogramm zahlte, so erzielt man jetzt nur noch 20 bis 22 Sgr.

g. **Jutroschin**, 16. Oktober. [**Prozeß.**] Ein hiesiger Gastwirth wurde vor einiger Zeit von einem Cigarrenreisenden vom Hause H. in Breslau besucht, da ersterer noch mit Vorrath versehen und ihm das Haus völlig fremd war, so machte derselbe trotz allen Zuredens seitens des qu. Reisenden keinerlei Bestellung. Nichts destoweniger erhielt gedachter Gastwirth nach Verlauf vieler Wochen vom Hause H. in Breslau eine Sendung von 3 Mille Zigarren, deren Annahme natürlich verweigert ward. Das betr. Haus klagte, der Reisende beeidete die Bestellung und der Verklagte ward zur Annahme der Zigarren und Tragung der nicht unbedeutenden Kosten verurtheilt, hat jedoch gegen das Erkenntniß appellirt. Die Zigarren aber lagern noch auf dem Oberschlesischen Bahnhofe in Breslau.

—! **Neutomischel**, 16. Oktober. [**Hopfengeschäft.**] Bei den hiesigen und den hier wieder ziemlich zahlreich anwesenden fremdländischen Hopfenhändlern macht sich fort und fort rege Kauflust bemerkbar. Das Geschäft ist aber noch immer ein wenig lebhaftes, weil die Produzenten ihre Waare für den nach ihrer Ansicht zu niedrigen Preis nicht abgeben wollen. Waare vorzüglichster Qualität bezahlte man pro Zentner mit 78—82 Thlr., Mittelwaare mit 74—76 Thlr. und Hopfen geringerer Güte mit 70—72 Thlr.

k. **Schneidemühl**, 16. Oktober. [**Schwurgericht.**] Unter den während der diesmaligen Schwurgerichtsperiode bisher zur Aburtelung gelangten Verbrechen, prangt in erster Linie die in unserer Provinz so beliebte Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge. Vergangenen Mittwoch wurde gegen den Häusler Lieske aus Ehrbardorf bei Filehne wegen Freiheitsberaubung und Mordes verhandelt. Die Verhandlung mußte jedoch da einer der sachverständigen Aerzte wegen Krankheit nicht erschienen war, vertagt werden. Dieser Angeklagte, ein Bursche von 19 **Jahren**, wird beschuldigt, seine Ehefrau, eine 40 **jährige** Person, erdrosselt und alsdann vergraben zu haben. — In der heutigen Sitzung wurde die Anklagesache wider den ehemaligen Forstkassenrendanten **Brussatis** von hier verhandelt. Der Angeklagte, ein Greis von 70 Jahren, wird beschuldigt, amtlich anvertraute Gelder unterschlagen und in seinem Nutzen verwandt, außerdem die betreffenden Kassenbücher (Urkunden) gefälscht zu haben. Der Angeklagte war der That geständig und wurde unter Annahme mildernder Umstände zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt.

Trzemeszno, 17. Oktober. Bekanntlich ist der hiesige Dekan, Propst **Tomaszewski**, von der Gnesener Staatsanwaltschaft wiederholt nach dem unbekannten Diöcesanverwalter inquirirt und dieserhalb in Geld- und Haftstrafen genommen worden. Die streitige Frage bei diesen Inquisitionen, gegen welche der Dekan **Beschwerde** erhob, war, ob derselbe gesetzlich verpflichtet sei, die verlangte Auskunft zu geben. Die **Beschwerden** des Dekans, welche er sowohl an das zustehende Kreisgericht als auch an das **Obertribunal** richtete, sowie die abweisende **Antwort** des letztern haben folgenden Wortlaut:

I.

„An das königliche Kreisgericht in Trzemeszno.

In Sachen betreffend die Ermittelung des in der Diözese Gnesen bischöfliche Rechte Ausübenden soll ich am 22. d. als **Zeuge** vernommen werden. Ich muß mein Zeugniß aus folgenden Gründen **ablehnen**:

1) Die Frage, wer bischöfliche Rechte ausübt, ist keine Thatsachenfrage, sie enthält ein Urtheil, welches ich mir bilden soll aus Thatsachen, die mir nicht angegeben, die ich also mir selbst in meinem Innern zusammensuchen soll. Es wird von mir also nicht ein Zeugniß, sondern ein **Gutachten** verlangt, und zwar auf Grund von Thatsachen, die mir nicht genannt werden, die mir also unbekannt.

2) Das Gesetz bestimmt im § 139 des Strafgesetzbuches die Fälle, in welchen man verpflichtet ist, von dem Vorhaben einer strafbaren Handlung Anzeige zu machen. Zu den in jenem Paragraphen genannten Fällen gehört der hier in Rede stehende nicht.

Angenommen also, daß mir bekannt wäre, daß ein Geistlicher im Begriffe ist, bischöfliche Rechte im Widerspruch mit den Maigesetzen auszuüben, so würde ich zu einer Anzeige des Vorhabens nicht verpflichtet sein.

Soweit man durch das Gesetz von der Pflicht zur Anzeige einer beabsichtigten strafbaren Handlung befreit ist, soweit ist man auch befreit von der Pflicht zur Anzeige der strafbaren Handlung, nachdem solche verübt. Sollte Jemand von der Ansicht ausgehen, daß man zwar nicht verpflichtet, eine beabsichtigte strafbare Handlung anzuzeigen, daß man aber die That, wenn sie geschehen, unter allen Umständen anzeigen müsse, so würde man dem Gesetze das unmoralische Motiv unterschieben, daß es zwar vor und bei Begehung einer strafbaren Handlung einem Dritten sich passiv zu verhalten nur zu dem Zwecke gestatte, um ein Unglück geschehen zu lassen, und erst dann den Uebelthäter zu fassen. Nach meiner Ansicht geht der Wille des Gesetzgebers dahin, daß soweit man von einer **beabsichtigten** strafbaren Handlung Anzeige zu machen nicht verpflichtet, man auch nicht verbunden, nach der That, wenn sie geschehen, Anzeige zu machen.

Da nun die **beabsichtigte** Ausübung bischöflicher Rechte, selbst wenn ich davon wüßte, von mir nicht angezeigt zu werden brauchte, so bin ich auch, falls ich von der **erfolgten** Ausübung etwas weiß, hiervon Anzeige zu machen nicht verpflichtet. Da das betreffende Privilegium des Gesetzes ein ganz allgemeines, so kann man zu einer Anzeige, zu welcher man **gesetzlich** nicht verpflichtet ist, auch auf dem Umwege nicht gezwungen werden, daß man zur Anzeige von einer Behörde **aufgefordert** wird.

Man darf eben zu einer Anzeige, da man zur Bewirkung derselben nicht verpflichtet, meiner Ansicht nach von einer Behörde nicht aufgefordert werden.

Jeder Staat hat seine Sicherheitsbeamten, deren Aufgabe es ist, den strafbaren Handlungen nachzuforschen.

Diese Beamten sind allerdings zur Anzeige der strafbaren Handlungen verbunden, da sie sich hierzu durch ihren Eid resp. ihr Versprechen verpflichtet.

Ich gehöre aber nicht in die Kategorie jener Sicherheitsbeamten.

3) Die Frage, die ich beantworten soll, enthält, wie erwähnt, ein **Urtheil**.

Ob Jemand bischöfliche Rechte ausübt oder nicht, ist ein Urtheil, welches man sich nur dann bilden kann, wenn man Thatsachen zusammenstellt, welche ergeben, daß der Eine die Befehle erläßt und der Andere sie befolgt. Befehle erläßt man aber nur an Diejenigen, die man für Untergebene hält und von denen man überzeugt ist, daß sie die Befehle befolgen werden.

Wenn ich verpflichtet wäre Denjenigen anzugeben, der **befiehlt**, so würde dann auch leicht Derjenige festzustellen sein, der gehorcht, und das **Gehorchen ist ja eben so strafbar**, wie das Befehlen.

Ich kann die Grenzlinie zwischen Zeugniß in Bezug auf Dritte um **Anschuldigung in Bezug auf mich selbst** nicht finden, ich muß befürchten, daß jede Aeußerung, die ich thun würde, **in Bezug auf mich selbst nachtheilige Folgen haben** könnte.

Aus allen diesen Gründen erkläre ich, daß ich eine Erklärung über die mir vorgelegten Fragen nicht abgeben kann. Aus den vorgetragenen Gründen bitte ich auch von der Einziehung der angedrohten Geldstrafe Abstand zu nehmen.

Tomaszewski."

II.

„An
das königliche Obertribunal.

Hohes Obertribunal!

Ich bin auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft in Gnesen vom königlichen Kreisgericht in Trzemeszo zur Abgabe eines Zeugnisses darüber aufgefordert:

wer in der Diözese Gnesen bischöfliche Rechte ausübt.

Ich habe zu diesem Behufe bereits Mitte August einen Termin beim königlichen Kreisgericht in Trzemeszno gehabt, in welchem ich jede Aussage verweigert. Ich bemerke, daß ich katholischer Probst und Dekan bin.

Das königliche Kreisgericht in Trzemeszno hat demgemäß auch von meiner eidlichen Vernehmung Abstand zu nehmen beschlossen; es ist indessen, wie dies mir protokollarisch eröffnet worden, vom königlichen Appellationsgericht Bromberg in Folge der bei Letzterem von der kgl. Staatsanwaltschaft in Gnesen geführten Beschwerde angewiesen worden, mich durch Zwangsmaßregeln zu einer eidlichen Aussage anzuhalten, und stand zu diesem Behufe, wie Anlage ergiebt, am 22. August um 11 Uhr Termin an. Ich bin in jenem Termine erschienen und habe in demselben auf die von mir kurz vor dem Termin zu den Untersuchungsakten eingereichte, in Abschrift beifolgende Eingabe [cfr. Aktenstück Nr. 1] mit der Bitte Bezug genommen, mich auf Grund der von mir in der Eingabe geschehenen Anführungen von der Pflicht zur Ablegung eines Zeugnisses zu entbinden.

Das königliche Kreisgericht in Trzemeszno hat indessen einen neuen Termin auf den 5. September um 11 Uhr gegen mich angesetzt, wegen des im Termin am 22 August verweigerten Zeugnisses eine Ordnungsstrafe von 25 Thalern festgestellt und mir, falls ich bei meiner Weigerung beharre, eine Ordnungsstrafe von 50 Thalern angedroht.

Dies ergiebt das beifolgende Schreiben des königlichen Kreisgerichts Trzemeszno vom 22. August c. Ich halte dieses gegen mich beobachtete Verfahren für nicht gerechtfertigt und zwar aus den in der von mir dem königlichen Kreisgerichte in Trzemeszno überreichten, abschriftlich beifolgenden Eingabe angegebenen Gründen, welche dahin gehen:

1) daß die Frage, die ich zu beantworten habe, keine Thatsachenfrage ist, vielmehr ein **Urtheil** enthält;
2) daß die Frage eine unzulässige Aufforderung zur Denunziation enthält;
3) daß ich **selbst Nachtheile für mich befürchte.**

Ich halte die von mir in der abschriftlich beifolgenden Eingabe zwecks Abwendung meiner zeugeneidlichen Vernehmung angegebenen Gründe sämmtlich aufrecht und nehme auf jene meine Eingabe hiermit Bezug. Ich nehme ferner Bezug auf den Beschluß des königlichen Obertribunals, abgedruckt in Goldammers Archiv für Strafrecht, Band III., Seite 406, in welchem ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Verpflichtung der Staatsbürger zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses an die Voraussetzung geknüpft, daß in der That bereits Momente ermittelt, welche die Vermuthung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens ergeben und daß eine allgemeine nicht auf bestimmte Hergänge oder bestimmte Personen bezügliche Frage über die Kenntniß des Zeugen von etwaigen blos für **möglich** erachteten Vergehen gewisser Art diesen Voraussetzungen **nicht** entspricht.

Deshalb hat auch das königliche Obertribunal in dem abgedruckten Beschlusse die Vorlegung einer Frage an den Zeugen,

ob dem Zeugen im Allgemeinen und in Betreff welcher Personen Gerüchte oder nähere Kenntniß darüber geworden, daß sich Militärpflichtige in unerlaubter Weise ihrer Dienstpflicht entzogen,

als eine gesetzlich unzulässige Aufforderung zur Denunziation erachtet. Aehnlich liegt der Fall auch hier. Die königliche Staatsanwaltschaft in Gnesen hat nicht den geringsten Anhalt dafür, daß überhaupt ein Geistlicher bischöfliche Rechte ausübt.

Dies werden die Akten des königlichen Kreisgerichts Trzemeszno und die von der königlichen Staatsanwaltschaft in Gnesen zu avozirenden Akten ergeben.

Das Recht und die Pflicht des Richters, ein Zeugniß zu verlangen, beginnt aber erst dann, wenn die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines strafbaren Thatbestandes vorhanden, wie dies auch in § 202 der Kriminalordnung § 440, Verordnung vom 3. Januar 1849 und in der auf Blatt 820 seq. Band 10 Goldammers Archiv abgedruckten Entscheidung anerkannt. Der gegen mich ausgeübte Zwang zum Zeugnisse ist also ein unzulässiger Zwang zur Denunziation. Der Zwang ist auch um deshalb unzulässig, weil, wie ich behauptet habe und behaupte, der Zwang zum Zeugnisse mittelbar auch zugleich ein Zwang zur Selbstanklage, die von mir zu beantwortende Frage übrigens keine Thatsache ist.

Ein Hohes Obertribunal bitte gehorsamst das Königliche Kreisgericht in Trzemeszno anzuweisen, von der Verhängung von Zwangsmaßregeln wegen des von mir verweigerten Zeugnisses, sowie von meiner zeugeneidlichen Vernehmung Abstand zu nehmen.

Tomaszewski."

III.

Berlin, den 30. September 1874.

Königliches Ob r-Tribunal
Nr. 197.74. B.

Auf Ihre Beschwerde vom 29. August cr. in Sachen, betreffend die Ermittelung derjenigen Person, welche in der Diözese Gnesen bischöfliche Rechte ausübt, wird Ihnen unter Rücksendung der Vorladungen vom 18. und resp. 22. August cr. eröffnet, daß dieselbe für begründet nicht erachtet werden kann.

Inhalts der beiden zur Beantwortung vorgelegten Fragen sollen Sie darüber Zeugniß ablegen, ob und welche Instruktionen und von welcher Person Ihnen für Sie selbst und für die Pfarrgeistlichkeit bezüglich des amtlichen Verkehrs mit den geistlichen Oberen zugegangen sind.

Die bloße Entgegennahme derartiger Instruktionen kann für eine strafbare Handlung nicht angesehen werden, und es wird daher von Ihnen nicht die Offenbarung von Umständen verlangt, welche Sie selbst als strafbar erscheinen lassen könnten.

Die beiden Fragen enthalten auch kein bloßes Urtheil, und selbst wenn dies der Fall wäre, würde hierin ein gesetzlicher Grund zur Ablehnung des Zeugnisses nicht gefunden werden können.

Der § 139 des Strafgesetzbuches bestimmt nur die Fälle, in denen noch zu begehende Verbrechen von Demjenigen, der von dem Vorhaben Kenntniß erhält, zur Anzeige gebracht werden müssen, und hat auf die gesetzliche Pflicht, über bereits verübte strafbare Handlungen Zeugniß abzulegen, gar keinen Bezug. Beide Obliegenheiten sind in den §§ 7 und 9 der Kriminalordnung ausdrücklich einander gegenüber gestellt.

Endlich haben die stattgehabten Ermittelungen, insbesondere der Umstand, daß Kirchengelder von dem Buchhändler Lage an den Domherrn Dorszewski und von Letzterem an eine dritte Person, welche zc. Dorszewski zu nennen verweigerte, abgeführt worden sind, allerdings mit großer Wahrscheinlichkeit ergeben, daß die bischöflichen Funktionen in der Diözese Gnesen von einer Person ausgeübt werden, welche die in dem Gesetz über die Verwaltung katholischer Bisthümer vom 20. Mai cr. vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt und deshalb nach diesem Gesetz sich strafbar gemacht hat.

Ueber dieses Vergehen und den Thäter sich als Zeuge vernehmen zu lassen, ist nach §§ 7 und 311 der Kriminalordnung Jedermann im Staate verpflichtet, und, da keiner der im § 313 ibid. vorgesehenen Ausnahmefälle, in denen das Zeugniß verweigert werden kann, vorliegt, so kann die Verfügung des königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg, durch welche das königliche Kreisgericht zu Trzemeszno angewiesen worden ist, Sie im Falle fortgesetzter Weigerung durch Geld- oder Gefängnißstrafe zur Ablegung des Zeugnisses anzuhalten, sowie die in Gemäßheit dieser Verfügung von dem letztgedachten Gericht getroffenen Maßregeln in Hinblick auf § 312 a. a. O. für ungerechtfertigt nicht erachtet werden.

Die Kosten für diese Verfügung mit 10 Sgr. haben Sie an die Gerichtskasse des k. Kreisgerichts zu Trzemeszno zu zahlen.

gez.: v. Ingersleben.

An
den Dekan Herrn Napoleon
Tomaszewski
in
Trzemeszno."

Eine neue Epistel des Propstes Kubeczak.

Der Propst Kubeczak in Xions hat bereits eine große Anzahl von Schreiben veröffentlicht. Die letzten derselben, welche an ultramontane Geistliche und Organisten gerichtet waren, theilten die polnischen Zeitungen ihren Lesern zur erheiternden Kritik mit. Gegenwärtig hat der unermüdliche Propst wiederum ein Schreiben geschrieben. Er fühlt sich gedrungen, an die „Kongregation der General-Inquisition in Rom", welche offenbar eine sehr nette Kirchenbehörde sein muß, in lateinischer Sprache folgende Epistel zu richten:

Hochverehrliche und Hochwürdigste Herren! Vor etwa 8 Monaten starb der Pfarrer von Xions. Das Patronatsrecht übt der Herr Kennemann, welcher protestantisch ist, aus. Dieser hat aus Mehreren, die sich um die Stelle beworben, mich zum Pfarrer erwählt und nachdem er zuvor die Einwilligung des Präsidenten der Provinz erhalten hatte, mich schriftlich unserem Dekan Rzezniewski präsentirt, welcher ihm antwortete, daß er zu meiner Einführung nicht erscheinen werde, weil ich von der geistlichen Behörde die Zustimmung nicht erhalten würde. Wie konnte er schreiben, daß ich sie nicht erhalten würde? Mußte er nicht meine Wahl dem posener Kapitel melden und die Antwort dieses Kapitels erwarten? Dieses hat er unterlassen, denn im anderen Fall hätte er antworten müssen, daß ich sie nicht erhalten hätte. An dem für meine Einführung bestimmten Tage kam der Dekan und sagte: „Diesen Geistlichen erkenne ich nicht an als den rechtmäßigen Propst; denn er ist ein Eindringling." Weil er die Kirchenschlüssel und Anderes nicht übergeben wollte, ließ der Patron Alles mit Gewalt öffnen. Kurz darauf ging der Dekan ganz unerwartet in die Kirche, nahm das heilige Altarssakrament zu sich, sprang auf einen Wagen und rief auf dem ganzen Wege durch die Stadt in unwürdiger und ehrfurchtsloser Weise und mit Gefahr, so einen Aufruhr heraufzubeschwören: „Ihr habt schon nicht mehr den lieben Gott in Xions; ich habe ihn fortgenommen und führe ihn ab."

Weil der Patron das Wahlrecht hat, so hat er durch seine Wahl gut gehandelt: weil ohne die Genehmigung des weltlichen Präsidenten kein Geistlicher sein Amt verwalten kann, so hat der Patron durch die Anzeige der erfolgten Wahl bei dem Präsidenten abermals sich gut benommen; denn es ist besser, daß man, während man am Glauben festhält, gegen die Regierung in kleinen Dingen nachgiebig sei, als daß man sie durch unüberlegten Widerstand immer mehr reizt, härtere Gesetze hervorruft und selbst die Ursache davon ist, daß allmälig Verödung und Verwirrung entsteht. Wenig oder nichts kommt darauf an, der Regierung die Namen der Gewählten anzuzeigen, aber ein ganz böses Ding ist es, wenn die Pfarreien hirtenlos sind! denn das Heil der Seelen muß allen anderen Dingen vorgezogen werden.

Dadurch, daß ich meine Wahl annahm, konnte ich nicht sündigen, weil ich ebensogut wie der Patron das Wahlrecht hat, das Annahmerecht habe. Ich bin also kein Eindringling, kein zu exkommunizirender Dieb. Meine Bestätigung von Seiten des Präsidenten der Regierung, welche der Patron ohne Sünde und ohne meine Mitwirkung besorgt hat, kann mir nicht zum Verbrechen angerechnet werden. Rechtlich bin ich daher vom Patron erwählt, rechtlich von der Regierung bestätigt, und darum bleibe ich so lange im rechtlichen Besitz, bis von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit das Gegentheil wird entschieden sein.

Einige Tage später berief der Dekan das Volk in die Kirche und sprach vor Hunderten gegen mich den größeren Bann im Namen eines Delegaten aus. Selbst wir Priester werden darüber in Unwissenheit belassen, ob es wirklich einen Delegirten giebt; es geht blos das Gerücht, daß es einen geben soll, aber so verborgen, daß Niemand ihn ausfindig machen könnte. Einem Delegaten, der mit seinem Namen hervor und dann öffentlich auftritt, muß Gehorsam geleistet werden, aber wir leugnen die Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen einen Verborgenen und Namenlosen, an dessen Dasein wir zweifeln dürfen. Meine Exkommunikation ist ein öffentliches Urtheil, was Niemand fällen kann, als nur ein gesetzmäßiger und öffentlicher Richter, bei welchem Vertheidigung und von welchem Appellation stattfinden können müssen. Weil diese Bedingungen in meiner Angelegenheit sich nicht erfüllen, so ist jene Exkommunikation durch sich selbst Null, welche gegen mich im Namen eines Namenlosen und vielleicht gar nicht vorhandenen Delegirten verkündet ist. Angenommen es gebe einen Delegaten und eine im Namen eines Namenlosen verhängte Exkommunikation wäre gültig, so würde dennoch die gegen mich jetzt ausgesprochene Exkommunikation Null und nichtig auch darum sein, weil keine Vorladung, Warnung und Androhung der Exkommunikation an mich ergangen ist; denn diese Dinge werden vom Kirchenrecht für die Gültigkeit einer Kirchenstrafe, die ein Mensch verhängt, als Bedingungen vorgeschrieben.

Alles dieses habe ich sowohl dem Dekan als dem posener Kapitel geschrieben, aber eine Antwort nicht erhalten. Inzwischen arbeitet der Dekan im Verborgenen gegen mich und bringt meine Pfarrei in Verwirrung, so daß nur der kleinste Theil meine Messe hört, und der größte Theil sich der Sakramente enthält, obwohl ich nur der einzige Priester für 3316 Seelen bin.

Um des Heiles der Seelen willen bitte ich nun mit aller Demuth die H. Kongregation, daß sie durch das posener Kapitel in meiner Pfarrei gnädig bekannt machen lassen wolle, daß die vom Dekan gegen mich geschleuderte Exkommunikation null gewesen, daß ich Rechtsanspruch auf die Pfarrei hatte, und darum für dieselbe bestätigt werde. Wenn dieses nicht geschieht, werden die Pfarrkinder größere und die größten Schäden leiden, weil weder der Patron statt meiner einen Andern wählen, noch die Regierung einen Anderen bestätigen wird, noch ich selbst auf die rechtmäßig erworbene Pfarrei verzichten will und zwar um so weniger, weil der Dekan und Genossen alle Klugheit bei Seite setzend, es mit allem Eifer gewagt haben, durch die ungültige und in den Zeitungen verkündete Exkommunikation meine Ehre zu beflecken, obschon ich niemals Ketzer oder Verräther oder ein von einer Kirchenstrafe Betroffener war. Der heil. Kongregation demüthigster Diener Probst Kubeczak.

Xions, den 15. Oktober 1874.

Staats- und Volkswirthschaft.

Breslau, 17. Oktober. [Bericht über den breslauer Produktenmarkt.] Preisnotirung per 100 Kilogramm netto.

Effektiv-Geschäft. Weizen unv., weißer neuer 5¾—$6\frac{7}{12}$—7 Thlr., gelber neuer 5⅓—$5\frac{11}{12}$—$6\frac{5}{12}$ Thlr. — Roggen ruhig, schlesischer neuer 5⅙—5⅔—6 Thlr. — Gerste unver., schlesische neue 5¼—5⅔—$6\frac{1}{12}$ Thlr. — Hafer still, neuer 5⅓—5¾—6 Thlr. — Erbsen begehrt, Kocherbsen 7—7½ Thlr., Futtererbsen 6½—7 Thlr. — Wicken offerirt, schlesische 5¾—$6\frac{1}{12}$ Thlr. — Bohnen unver., schlesische 7⅚—8⅙ Thlr., galizische 7⅓—8 Thlr. — Lupinen matt, gelbe 4½—$4\frac{7}{12}$ Thlr., blaue 4—4½ Thlr. — Mais offerirt, 5½—5⅔ Thlr. — Oelsaaten fest, Winterraps $7\frac{7}{12}$—7⅔—8⅙ Thlr.. Winterrübsen $6\frac{5}{12}$—7⅓—$7\frac{7}{12}$ Thlr., Sommerrübsen $6\frac{5}{12}$—7¼—7½ Thlr., Dotter 6½—7⅓—7⅔ Thlr. — Schlaglein unverändert, 7⅚—8½—9 Thlr. — Hanfsaamen unverändert, 6½—6⅚ Thlr.

Preisnotirung per 50 Kilogramm netto.

Rapskuchen fest, schlesischer 2½—2⅔ Thlr., ungar. 2⅓—$2\frac{5}{12}$ Thlr. — Kleesaat nom., weiß 12—14—17—20 Thlr, roth 10—12—14½—15½ Thlr., schwedisch 18—19—21 Thlr., gelb 4—5½ Thlr. — Thymothee ohne Geschäft, 9—10½—12 Thlr. — Leinkuchen 3⅔—3⅚ Thlr.

Der Markt verkehrte heute für Roggen und Hafer in unverändert ruhiger Haltung, Gerste und Weizen waren nur in feiner Waare gesucht.

Vermischtes.

* **Das Todesurtheil**, welches von dem Kreisschwurgericht am Freitag gegen den polnischen Arbeiter Frezdziak gefällt worden ist, hat, so berichtet die „Tribüne", auf das Gemüth desselben anscheinend gar keinen Einfluß ausgeübt. Beim Verlassen des Gerichtssaales blieb er ebenso kalt, wie bei Verkündigung des Urtheils. Im Vorzimmer, als seine Ehefrau mit dem erst wenige Monate alten Kinde auf ihn zutrat, traten ihm einige Thränen in die Augen, wodurch er indessen nicht verhindert wurde, der unglücklichen Frau einen heftigen Stoß vor die Brust zu geben, so daß diese weinend zurücktaumelte; das junge, sehr sauber gekleidete Weib mit nicht unschönen Gesichtszügen erregte allgemeine Theilnahme. Bei dem Hauswart der Hausvoigtei hatte die mit keinem Worte der deutschen Sprache mächtige Frau während ihres Aufenthalts in Berlin unentgeltlich Aufnahme gefunden. Die Frau wankte, sich krampfhaft an das Treppengeländer anklammernd, langsamen Schrittes die Treppe hinab. Eine unter dem Publikum zu ihren Gunsten veranstaltete Geldsammlung hatte einen günstigen Erfolg, und wurde ihr der Ertrag derselben sofort ausgehändigt.

* **Frau Kirst**, deren Verhaftung wir gemeldet, ist eine junge, hübsche brünette Frau, erst seit Kurzem mit einem wohl nichts Böses ahnenden Schmiedemeister verheirathet, hatte im kronprinzlichen Hause die gesammte Wäsche zu besorgen, und wohl hierbei einiges Vermögen, aber auch im Umgang mit dem übrigen Personal eine gewisse Kenntniß der Verhältnisse hochgestellter Personen und eine Gewandheit in den Verkehrsformen erworben. Diese Vortheile hat Frau Kirst dazu ausgenutzt, um kleinen Handwerkern und dergl. deren Ersparnisse, in vielen Fällen tausende von Thalern unter dem Vorgeben abzulocken, daß sie Geldgeschäfte für hohe Personen vermittle, welche hohe Zinsen zahlten und zur vollen Sicherheit der Darlehne Wechsel, die aber nicht ausgegeben werden dürften, als Unterpfand gäben; außerdem wurden den Geschäftsleuten Lieferungen, Hoflieferantentitel und andere Vortheile versprochen. Die Zinsen, 10 bis 20 Proz. und darüber, wurden von dem Gelde gleich vorweg gegeben. Eine unglaublich große Zahl von Leuten ist darauf „hineingefallen", und da die Wechsel bisher immer eingelöst wurden und hohe Zinsen verdient worden sind, so hatten sich die Kunden bei Frau Kirst förmlich gedrängt, um für die „feinen Geldgeschäfte" berücksichtigt und die Ersparnisse mit 20 Proz. los zu werden. Aber auch große Waarenposten hat die geniale Dame unter dem Vorwande sie an hohe Personen zu befördern, an sich gebracht und versilbert; man vertraute ihr Alles an im Hinblick auf ihre Hofbekanntschaft; denn in Potsdam verleiht so Etwas einen unglaublichen Nimbus. Kein Wunder, daß die Dame — die nebenbei selten in der Hofkirche fehlte — à la Spitzeder auch sehr gut lebte, nur Equipage fuhr, und sich sogar ihre Agenten hielt, bis der Zufall den Schwindel blos gelegt hat; die potsdamer Polizei hat, — wie man sagt, auf Requisition von Berlin — den Nimbus gestört und Fr. K. eingesteckt. Gleich ihr sollen bereits ein paar ihrer Agenten eingezogen leben. (Trib.)

* **Stigmatisirungs-Anstalt.** In der „Bresl. Morgenztg." findet sich folgendes Inserat: „Erwachsene Mädchen, welche stigmatisirt oder in der Kunst des Stigmatisirens unterrichtet werden wollen, finden gegen eine billige Vergütigung unter Zusicherung der strengsten Verschwiegenheit freundliche Aufnahme Kleine Domstraße 20 bei verw. Franziska Schlecker, Hebeamme." (Wir bemerken zu dieser Annonce, daß es ein Haus Kl. Domstraße Nr. 20 in Breslau nicht giebt, da die gedachte Straße nur 9 Hausnummern besitzt. Red. d. Pos. Z.)

* **Stettin**, 18. Oktober. Die feierliche Enthüllung des Denkmals am Grabe des Dichters Robert Prutz hat heute Mittag unter großer Betheiligung verschiedener Vereine und zahlreicher Freunde des Verstorbenen stattgefunden.

* **Wien**, 17. Oktober. Der deutsche Afrika-Reisende Dr. Nachtigal ist, wie der „Oesterreichischen Korrespondenz" aus Chartum gemeldet wird am 19. August d. J. wohlbehalten in El Obëd (Kordofan) eingetroffen und gedachte sich demnächst nach Chartum zu begeben.

Wöchentlicher Witterungsbericht.

Der unserem Klima eigenthümliche sogenannte „Nachsommer", welcher gewöhnlich mit dem Monat September zu Ende geht, hat dies Mal bis in die letztvergangenen Tage angehalten, und haben wir daher in der verflossenen Woche (12. bis 18. Oktober) in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz bei vorherrschendem Aequatorialstrom überaus warmes und trockenes Wetter gehabt. Die Aufnahme der Rüben und Kartoffen, mit welcher man gegenwärtig aller Orten beschäftigt ist, wurde dadurch sehr begünstigt, ebenso die rückständige Feldarbeit, namentlich in den Gegenden, welche in der vorletzten Woche einige Niederschläge erhalten hatten. Regen ist seitdem fast gar nicht gefallen, doch geben die häufigen Nebel- und Thaubildungen einige Fruchtigkeit. Im Uebrigen müssen wir auch dies Mal die Klage über Wassermangel, namentlich in den Flüssen, wiederholen. Die deutschen Ströme stehen so niedrig, daß sie kaum den Namen „Fluß" verdienen. Das ganze Jahr erinnert mit seiner abnormen Witterung lebhaft an die früheren Jahre, 1857 und 1858, in denen gleichfalls anhaltende Dürre herrschte und manche Nothstände mit sich brachte. Das in vorletzten Woche ziemlich unstäte und stürmische Wetter in England ist im Laufe der letzten ruhiger und heiterer geworden. Frankreich hatte zumeist trübe, hier und da regnerische Witterung, welche jedoch der Herbstbestellung ungleich mehr nützt, als sie der Weinlese nach schaden kann, da letztere größtentheils beendet ist. Ebenso herrschte in Italien trübe und bedeckter Himmel vor; im Süden war die Luft stürmisch bewegt. In Kleinasien und im Orient gab es ziemlich bedeutende Niederschläge. Das Schwarze und Mittelmeer war bei starkem Nordwinde ziemlich unruhig. Auch im Norden Europa's, in Nord-Rußland, Schweden und Norwegen war die Witterung unfreundlich und ziemlich wechselvoll. A. P.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

t. **Wreschen**, 16. Oktober. In Nr. 716 d. Ztg. klagt der hiesige Korrespondent darüber, daß man hier genöthigt sei, die Kinder nach Pudewitz oder Klecko in dortige Privatschulen zu schicken. Nicht wissend, ob überhaupt Jemand sein Kind zur Ausbildung dahin geschickt, wissen wir doch, daß Niemand dazu gezwungen sei. Denn was man von einer guten, städtischen Elementarschule erwarten kann, leisten unsere Konfessionsschulen volkommen; zur Vorbereitung für höhere Schulen aber bietet das treffliche Institut des Herrn Pastor Schramm, eines gediegenen Schulmannes, die beste Gelegenheit für Eltern, die nicht über Nacht Wunderdinge erwarten. Wir gestehen zu, daß durch die Simultanschule, die der Korrespondent so sehr wünscht, die gegenseitige Achtung der kirchlichen Parteien begründet und gewährt, dem friedlichen Zusammenleben derselben Vorschub geleistet und Bürgersinn und vaterländischen Geist mächtig befördert wird. Im Hinblick auf die unheilbaren Wunden, welche kirchliche Trennung, Anfeindung und Befehdung unserem Vaterlande geschlagen, mögen auch wir den konfessionellen Schulen, die schon der Jugend den Geist des Zwiespaltes einimpfen, das Wort keinesweges reden; allein dieser edle Zweck heiligt doch nicht das Mittel, den unverdienten Angriff auf unsere Schulen, den wir entschieden zurückweisen müssen.

Telegraphische Börsenberichte.

Breslau, 17. Oktober, Nachmittags. (Getreidemarkt). Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Oktober $18\frac{5}{12}$, pr. November-Dezember —, pr. April-Mai 55 Mk. 70 Pf. Weizen pr. Okt. 61. Roggen pr. Oktober 52⅞. pr. Oktober-November 51¼, pr. April-Mai 145 Mk. Rüböl pr. Oktober 17, p. Nov.-Dezbr. $17\frac{1}{12}$, p. April-Mai 56½ Mk. — Zink 7⅚. Wetter trübe.

Hamburg, 17. Oktober. Getreidemarkt. Weizen und Roggen loco und Roggen auf Termine ruhig. Weizen auf Terminestill, Weizen 126-pfd. pr. Oktober 1000 Kilo netto 185 B., 184 G., pr. Novemb.-Dez. 1000 Kilo netto 185 B., 184 G., pr. Novemb.-Dezem 1000 Kilo netto 184 B., 184 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 186 B., 185 G. Roggen pr. Oktober 1000 Kilo netto 147½ B., 146½ G., pr. Oktober-November 1000 Kilo netto 147½ Br., 146½ G., pr. Nov.-Dezember 1000 Kilo netto 148 B., 147 G., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 149 Br., 148 G. Hafer fest. Gerste still. Rüböl matt, loco u. pr. Oktober 54½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 58. Spiritus matt, pr. Oktober und pr. Oktober-November 47, pr. November-Dezember und pr. April-Mai pr. 100 Liter 100 pCt. 47. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fester, Standard white loko 10, 00 B., 9, 80 G., pr. Oktober 9, 80 G., pr. Novbr.-Dezbr. 10, 20 G. — Wetter: Schön.

Köln, 17. Oktober, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt). Wetter: Bewölkt. Weizen still, hiesiger loko 6, 25, fremder loko 6 15, pr. November 6, 11, pr. März 18 Mk. 50 Pf., pr. Mai 18 M. 55 Pf. Roggen matt, hiesiger loko 6, 5, pr. November 5, 1, pr. März 14 Mk. 55 Pf., pr. Mai 14 Mk. 55 Pf. Rüböl matt, loko 10, pr. Oktober 9¾, pr. Mai 31 Mk. 10 Pf. Leinöl loko 10¾

Bremen, 17. Oktober. Petroleum (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. 30 Pf., bis — Mk. — Pf. bez. ruhig. —

Antwerpen, 17 Oktober, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt (Schlußbericht) Weizen unverändert. Roggen stetig, franz. 22, Hafer fest, Petersburg 23. Gerste matt.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 25½ bz., und B., pr. Oktober 25 Br., pr. November 25½ Br. pr. Nov.-Dez. 26 bez., 26½ Br., pr. Jan. 26½ bz., 27 Br., ruhig.

Upland nicht unter low middling Oktbr.-Novbr.-Verschiffung $7\frac{13}{16}$, d. Upland nicht unter good ordinary Oktober-Novbr.-Verschiffung $8\frac{1}{16}$ à $7\frac{15}{16}$ per Dezember-Januar $8\frac{1}{16}$ d.

Amsterdam, 17. Okt., Nachm. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen geschäftslos, pr. Nov. 268, pr. März 272, pr. Mai 270. Roggen loco höher, pr. Oktober 194½, pr. März 186½. pr. Mai 184½. Raps pr. Herbst 338, pr. Frühjahr 358 Fl. Rüböl loko 30¾ pr. Herbst 30⅞ pr. Frühjahr 33½. — Wetter: Bewölkt.

Paris, 17. Oktober, Nachmittags. (Produktenmarkt.) Weizen ruhig, pr. Oktober 27, 00, pr. Nov.-Febr. 25, 50. Mehl ruhig. pr. Oktober 57, 00, pr. November-Februar 54, 00, pr. Januar-April 54, 00. Rüböl behauptet, pr. Oktober 72, 25, pr. November-Dezember 73, 25, pr. Januar-April 74, 75. Spiritus ruhig, pr. Oktober 71, 25 — Wetter: Schön.

London, 17. Oktbr. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 24,690, Gerste 31,070, Hafer 44,180 Qrtrs.

Der Markt schloß für sämmtliche Getreidearten fest bei schleppendem Geschäft. Weißer englischer Weizen 56—59, rother 52—55 Sh. per 504 Pfd. Hiesiges Mehl höchster Preis 43 Sh. — Wetter: Starker Regen.

Liverpool, 17. Oktober, Nachmittags. Baumwolle (Schlußbericht): Umsatz 10,000 B., davon für Spekulation und Export 2000 B. Matt.

Middl. Orleans 8½, middling amerikan 8, fair Dhollerah 5¼, middl. fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4½, middl. Dhollerah 4, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5¼, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5⅝, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6⅝, fair Egyptian 8.

Produkten-Börse.

Berlin, 17. Oktbr. Wind: SO. Barometer 27, 11. Thermometer früh + 8° R. Witterung: heiter.

Die Stimmung für Roggen war recht matt im Beginn der Börse, indessen hat die Haltung sich allmälig etwas befestigt und schließlich bleibt nur ein sehr mäßiger Rückschritt gegen gestern bestehen. Waare verkaufte sich schwerfällig. Gekündigt 10,000 Ctr. Kündigungspreis 50¼ Rt. per 1000 Kilogr. — Roggenmehl fest. Gekündigt 500 Ctr. Kündigungspreis 7 Rt. 23 Sgr. per 100 Kilgr. — Weizen in äußerst beschränktem Verkehr, Stimmung matt, Preise schwach behauptet. — Hafer loko in matter Haltung, Termine wenig belebt. Gekündigt 5000 Ctr. Kündigungspreis 61¾ Rt. per 1000 Kilogr. — Rüböl ist bei etwas ermäßigten Preisforderungen heute ein wenig reger umgesetzt worden. — Spiritus hat sich abermals ein wenig im Werthe gebessert, dabei ist der Umsatz als ziemlich lebhaft zu bezeichnen. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 18 Rt. 12 Sgr. per 10,000 Liter-pCt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 58—72 Rt. nach Qual. gef., gelber per diesen Monat 58¼—58½ bz., Okt.-Novbr. do., Nov.-Dez. 58¼—58¾ bz., Dez.-Jan. — April-Mai 182½—183½—183 R.-M. bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 49—60 Rt. nach Qual. gef., russischer 49—50¼ ab Kahn, inländ. 57—60 ab und frei Bahn bz., per diesen Monat 50⅜—50⅛—50¼ bz., Okt.-Nov. 49½—⅜—⅝ bz., Novbr.-Dez. 48¾—⅛—¾ bz., Frühjahr 142½—142—142¼ R.-M. bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 56—66 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 54—66 Rt. nach Qual. gef., ost- u. westpreuß. u. n. russ. u. schles. 60—63, galiz. u. ungar. 53—59, pomm. u. mckl. 61—65 ab Bahn bz., per diesen Monat 61¾—⅞ bz., Oktbr.-Nov. 56¾ bz., Nov.-Dez. 56 bz., Frühjahr 162½—164—163 R.-M. bz. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 70—78 Rt. nach Qual., Futterwaare 65—68 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. — — Leinöl loko per 1000 Kilogr. ohne Faß 22½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 17⅓ Rt. bz., mit Faß —, per diesen Monat 17½ bz., Okt.-Nov. do., Novbr.-Dez. 17½—11/24—½ bz., Dez.-Jan. —, April-Mai 56.5—56,7 R.-M. bz., Mai-Juni 57.5—57.6 bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 1000 Kilogr. mit Faß loko 7⅓ Rt. bz., per diesen Monat 6 23/24—7 bz., Okt.-Nov. do., Novbr.-Dez. 7 bz., Dez.-Jan. —, April-Mai —. — Spiritus per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 18 Rt. 5—9 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 18 Rt. 10—14 Sgr. bz., Oktbr.-Novbr. do., Nov.-Dezbr. 18 Rt. 12—14 Sgr. bz., April-Mai 56,8—57,2 R.-M. bz. — Mehl Weizenmehl Nr. 0 9⅔—9⅓ Rt., Nr. 0 u. 1 8⅝—8⅓ Rt., Roggenmehl Nr. 0 8⅔—8⅓ Rt., Nr. 0 u. 1 8—7½ Rt. per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Kilogr. Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat 7 Rt. 22½—24 Sgr. bz., Okt.-Nov. 7 Rt. 16—17 Sgr. bz., Nov.-Dez. 7 Rt. 10½—11½ Sgr. bz., April-Mai 21—21,5—7 R.-M. bz. (B. u. H. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 260' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
17 Oktbr.	Nachm. 2	27" 11''' 29	+ 13°4	SW 0-1	heiter. St., Ci-cu.
17. "	Abnds. 10	27" 11''' 98	+ 9°2	SW 0-1	wolkig. St.
18 "	Morgs. 6	28" 0''' 40	+ 7°8	SW 0 1	trübe. St., Cu.
18. "	Nachm. 2	28" 0''' 37	+ 15°4	SW 0-1	trübe. St., Ni.
18. "	Abnds. 10	28" 0''' 60	+ 11°8	S 0	bedeckt Ni.
19. "	Morgs. 6	28" 0''' 65	+ 9°7	SSW 0-1	wolkig St., Cu.

Breslau, 17. Oktober.

Geschäftslos.

Freiburger 106. do. junge —. Oberschles. 168½. R. Oder-Ufer St. A. 118¾. do. do. Prioritäten 118¼. Franzosen 188. Lombarden 84½. Italiener —. Silberrente 68 Rumänier 39¾. Breslauer Diskontobank 91½. do. Wechslerb. 78½. Schles. Bankv. 113½. Kreditaktien 145¼. Laurahütte 139¾. Oberschles. Eisenbahnbed. —. Oesterreich. Bankn. 92½ Russ. Banknoten 94⅜. Bresl. Maklerbank —. do. Makl.-V.-B. — Prov.-Maklerb. — Schles. Ver.-einsbank 93. Ostdeutsche Bank — Bresl. Prov.-Wechslerb. —

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 17 Oktober, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Süddeutsche Immobilien-Gesellschaft 92⅝, Russische Anleihe 97¾. Neue ungar. Schatzbonds — —

Spekulationswerthe lautlos. Geschäft still. Bahnen schwach.

Diskont 4¾ Prozent.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 251½, Franzosen 326½ Lombarden 145¾, Galizier —.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 119¼. Pariser Wechsel 94¾. Wiener Wechsel 107⅛. Franzosen 328½. Böhm. Westb. 210. Lombarden 145. Galizier 255½. Elisabethbahn 204½. Nordwestbahn 167¾. Kreditaktien 252½. Russ. Bodenkredit 89⅞. Russen 1872 —. Silberrente 68¼. Papierrente 64⅜. 1860er Loose 105⅜. 1864er Loose — —. Amerikaner de 82 97⅜. Deutsch-österreich. 89¼. Berliner Bankverein 88¾. Frankfurter Bankverein 89⅛. do. Wechslerbank 83¾. Nationalbank 1043. Meininger Bank 102¾. Hahn'sche Effektenbank 117⅜. Kontinental 90¾. Rockford 14⅝ Hibernia —. Prov.-Disk.-Ges. —. Darmstädter Bank 394¾. Hess. Ludwigsb. 135½.

Frankfurt a. M., 17. Oktbr. Abends. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 250¾, 1860er Loose —, Franzosen 325¾, Galizier 254¾, Lombarden 145¾, Darmstädter Bank —. Elisabethbahn —, Nordwestbahn 168, Meininger Bank 102¾, Silberrente 68, Hahn'sche Effektenbank 117⅜, Ungar-Loose —, Papierrente 64, Bankaktien —. Nationalbank —. Matt und geschäftslos.

Wien, 17. Oktober. Börse schloß fest, obschon wegen schwierigerer Prolongation der Verkehr nachließ. Nach Renten mehr Nachfrage.

[Schlußcourse.] Papierrente 70, 00. Silberrente 74, 00. 1854er Loose —, —. Bankaktien 978, 00. Nordbahn 1925, — Kreditaktien 242, 00. Franzosen 309, 50. Galizier 242, 00. Nordwestbahn 160, 50. do. Lit B. 72, 00 London 110, 10. Paris 43, 70. Frankfurt 92, 10. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 163, 50 1860er Loose 107, 80. Lombard. Eisenbahn 141, 75. 1864er Loose 133, 20 Unionbank 127, 00. Anglo-Austr. 162, 00. Austro-türkische —, —. Napoleons 8, 85 Dukaten 5, 24. Silberkoup. 104, 10. Elisabethbahn 194, 50 Ungar. Präml. 83, 10. Preußische Banknoten 1, 63⅞.

London, 17. Oktober, Nachmittags 4 Uhr. Aus der Bank flossen heute 86,000 Pfd. St.

Platzdiskont 3¾ pCt. Fest.

6proz. ungar. Schatzbonds 92⅞.

Konsols 92 11/16. Italien. 5 proz. Rente 65⅜. Lombarden 12¾. 5 proz. Russen de 1871 99. 5 proz. Russ. de 1872 99⅛. Silber 57 11/16 Türk. Anleihe de 1865 45½. 6 proz. Türken de 1869 54. 9 proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 102¼. Oesterreichische Silberrente 67¾. Oesterreich. Papierrente 64¾.

Paris, 17. Oktober, Nachmittags 3 Uhr. Matt.

[Schlußkurse.] 3 proz. Rente 61, 85. Anleihe de 1872 99, 65. Ital. 5proz. Rente 65, 80. Ital. Tabaksaktien — —. Franzosen 698, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktien 318, 75 Lombard. Prioritäten 250, 75. Türken de 1865 46, 22. Türken de 1869 275, 00. Türkenloose 128, 25.

New-York, 16. Oktober, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 10⅛, niedrigste 10. Wechsel auf London in Gold 4 D. 85 C. Goldagio 10, 5/20 Bonds de 1885 116⅞. do. neue 5proz. fundirte 112½. 5/20 Bonds de 1887 117½. Erie-Bahn 31½. Zentral-Pacific 93. New-York Zentralbahn 101½. Baumwolle in New-York 15⅜. Baumwolle in New-Orleans 14½. Mehl 5 D. 25 C. Raffin. Petroleum in New-York 12⅛. do. Philadelphia 11¾. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 19 C. Mais (old mixed) 92 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8⅝. Kaffee (Rio-) 17¼. Getreidefracht 6.

Berlin, 17. Oktober. Der Grundton der Börsenstimmung war auch heute im Allgemeinen als günstig und recht fest bezeichnet worden. Im Anschluß an die besseren auswärtigen Course einerseits, anderseits gestützt durch das sehr reservirt auftretende Angebot konnten die Course sich auf spekulativem Gebiet zumeist gut behaupten, theilweise sogar kleine Avancen erzielen. Nichts desto weniger blieben die Umsätze sehr beschränkt, da auch von Kauflust wenig zu bemerken war.

Der Kapitalmarkt bewahrte im Allgemeinen zwar eine ziemlich feste Haltung, doch trat die Nachfrage weniger umfangreich auf, als das bis vor einiger Zeit dauernd der Fall war. Die Course der Anlagewerthe können sich dann auch durchschnittlich nicht ganz auf der früheren ungewöhnlichen Courhöhe erhalten. Die Kassawerthe der übrigen Geschäftszweige zeigen in ihrer Haltung im Wesentlichen keine Veränderung, auch hier bleiben Geschäft und Umsätze in den engsten Grenzen. Der Geldmarkt zeigt noch immer keine günstigere Gestaltung der Verhältnisse, weder in seinen internationalen Beziehungen, noch am hiesigen Platze; im Privatwechselverkehr stellte sich das Diskonto auf 4⅝ Proz. für erste Devisen.

Von den österreichischen Spekulationspapieren wurden Kreditaktien zu besseren Coursen recht lebhaft gehandelt. Franzosen und Lombarden wurden gleichfalls etwas höher bei mäßigen Umsätzen.

Die fremden Fonds waren ziemlich behauptet und still; Türken giengen zu etwas schwächeren, Italiener und österreichische Renten zu festen Coursen etwas lebhafter um. Oesterreichische Loose (besonders 1860er) waren steigend, russische Anleihen still.

Deutsche und preußische Staatsfonds hatten in ziemlich fester Haltung mäßige Umsätze für sich. Landschaftliche Pfand- und Rentenbriefe und Prioritäten verkehrten zu theilweise etwas schwächeren Coursen ruhig; einige preußische waren gefragt. Das Geschäft in Eisenbahnaktien entwickelte nur geringfügige Regsamkeit zu meist behaupteten Coursen. Von preußischen Werthen hatten Cöln Mindener und rheinische in steigender Tendenz ziemlich gute Umsätze für sich; Berlin-Anhalter und Berlin-Potsdamer waren gleichfalls etwas besser, aber ruhig. Leichte inländische Aktien blieben wenig verändert und still; Berlin-Görlitz, Bergisch-Märkische und Berlin-Dresdener (Stamm-Prioritäten waren ziemlich lebhaft.

Von fremden Devisen stellten sich Galizier und Nordwestbahn etwas besser bei stillem Verkehr, andere österreichische Nebenbahnen waren schwach behauptet, Schweizer Westbahn etwas besser, Rumänen still und eher schwächer.

Bankaktien und Industriepapiere waren behauptet und geschäfslos. Einige Hauptdevisen, namentlich Diskonto-Kommanditantheile, Meininger Creditbank rc., Dortmunder Union und Laurahütte rc. hatten bei steigender Haltung ziemlich lebhaften Verkehr.

Gegen Schluß der Börse trat eine matte Tendenz ziemlich stark und allgemein hervor.

Fonds- u. Actienbörse.

Berlin, den 17. Oktober 1874.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl.	4½	105¾ bz	
Staats-Anleihe	4½	100 bz	
do. do.	4	— —	
Staatsschuldsch.	3½	91¾ bz	
Prm.St.Anl. 1855	3½	129¼ G	
Kurh. 40Thlr.Obl.	—	76¼ bz	
K. u. Neum.Schld.	3½	94½ bz	
Oderdeichbau-Obl.	4½	101 bz	
Berl. Stadt-Obl.	5	102⅞ bz	
do. do.	4½	— —	
do. do.	3½	89¾ G	
Berl. Börsen-Obl.	5	100¼ bz B	
Pfandbriefe.			
Berliner	4½	100¼ bz	
do.	5	105 etw bz B	
Kur- u. Neum.	3½	87 B	
do. do.	4	95⅝ B	
do. neue	4½	103½ bz	
Ostpreußische	3½	88 bz	
do. do.	4	96 B	
do. do.	4½	101⅞ bz	
do. do.	5	— —	
Pommersche	3½	87½ B	
do. neue	4	95⅞ B	
Posensche neu	4	93⅞ bz	
Schlesische	3½	84¾ bz B	
Westpreußische	3½	86½ B	
do. do.	4	94¾ B	
do. Neuland.	4	94½ bz	
do. do.	4½	101⅛ bz	
Rentenbriefe.			
Kur- u. Neum.	4	98¾ bz	
Pommersche	4	97⅝ bz	
Posensche	4	97¼ bz	
Preußische	4	98 G	
Rhein.-Westf.	4	98½ G	
Sächsische	4	98⅜ bz	
Schlesische	4	97¼ G	
Goth.Pr.-Pfdbr. I.	5	106¾ bz	II. 104¾ bz
Pr.Bd.Crd.-Hyp.-B.unkündb. I.u.II.	5	102½ G	
Pomm.Hyp.Pr.B.	5	105 bz	
Pr.Ctlb.-Pfdb.kdb.	4½	100½ B	
do. (110rückz.)unk.	5	107¾ etw bz	
Krupp Pt.-O.rückz.	5	100½ bz B	
Rhein. Prov.-Obl.	4½	101½ bz	
Anhalt. Rentenbr.	4	— —	
Meininger Loose	—	5⅓ B	
Mein.Hyp.Pfd.B.	4	100 bz G	
Hmb.Pr.A.v.1866	3	54½ B	
Oldenburger Loose	3	41⅞ B	
Bad.St.-A.v.1866	4½	— —	
do Eisb.-P.-A.v.67	4	115 bz	
Neuebad.35fl.Loose	—	41 bz	
Badische St.-Anl.	4½	104⅛ G	
Bair. Pr.-Anleihe.	4	117 B	
Dess.St.-Präm.-A.	3½	111 bz	
Lübecker do.	3½	55½ B	
Mecklenb. Schuldv.	3½	87 G	fl. —
Köln-Mind. P.-A.	3½	102½ bz G	

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103 7/16 bz	
do. do. 1882 gek.	6	97⅜ bz G	
do. do. 1885	6	101 5/16 bz G	
Newyork. Stadt-A.	7	100½ bz	
do. Goldanleihe	6	99 bz B	
Finnl. 10Thl. Loose	—	12 B	
Italienische Anl.	5	65 B	
do. Tabaks-Obl.	6	98⅝ G	
do. do.Anl.70prz	6	610 G	
Oester. Pap.-Rente	4⅕	64¼ bz B	
do. Silberrente	4⅕	68⅛ bz B	
do. 250fl.Pr.Obl.	4	106½ G	
do. 100 fl.Kred.-L.	—	112 bz G	
do. Loose 1860	5	105½ bz	
do. Pr.-Sch.1864	—	96¾ B	
do. Bodenkr.-G.	5	85 B	
Poln. Schatz-Obl.	4	85¾ B	
do. Cert.A. 300fl.	5	95¼ G	
do. Pfdbr.III.Em.	4	80¼ G	
do. Part.O.500fl.	4	107½ G	
do. Liqu.-Pfandb.	4	68⅜ bz B	
Raab-Grazer Loose	4	82 etw bz G	
Franz. Anl. 71. 72.	5	99½ B	
Bukar. 20Frcs.-Lse.	—	—	[G
Rumän. Anleihe	8	103¼ B	fl.104
Russ.Bodenkr.Pfd.	5	89⅜ bz G	
do. Nicolai-Obl.	4	84⅕ G	
Russ.-engl. A. v.62	5	101¾ bz G	
do. " "	3	74¼ G	
do. " " v.70	5	101¼ bz	
do. " " v.71	5	100⅜ G	
do. 5. Stiegl.Anl.	5	85⅞ bz G	
do. 6. " "	5	94 bz	
do.Prm.Anl.de64	5	153⅜ G	
do. " " 66	5	151 bz	
Türk. Anleihe 1865	5	45⅛ bz	
do. do. 1869	6	55 G	
do. do. kleine	6	55¼ G	
do. Loose (vollg.)	3	128⅛ bz	
Ungarische Loose	—	56½ bz B	

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Bk.f.Sprit(Wrede)	7½	59⅝ bz G
Barm. Bankverein	5	86¼ bz G
Berg.-Märk. Bank	4	87½ G
Berliner Bank	4	74 bz
do. Bankverein	5	89 bz B
do. Kassenverein	4	291 G
do. Handelsges.	4	125 G
do. Wechslerbank	5	51¼ B
do.Prod.u.Hdlsbk.	3⅔	82 bz G
Bresl. Discontobk.	4	91¾ B
Bk. f. Ldw. Kwilecki	5	60 B
Braunschw. Bank	4	118½ bz G
Bremer Bank	4	115¾ G
Ctralb. f. Ind. u. H.	5	82 G
Centralb. f. Bauten	5	69⅞ G
Coburg. Creditbank	4	83½ G
Danziger Privatbk.	4	120 G
Darmstädter Kred.	4	154⅞ bz
do. Zettelbank	4	105½ B
Dessauer Kreditbk.	4	103 G
Berl Depositenbank	5	95 G
Deutsche Unionsbk.	4	82½ bz G
Disc. Commandit	4	184⅝ B
Genf. Credbk. i. Liq.	—	5⅝ G
Geraer Bank	4	112⅞ bz G
Gewb. H. Schuster	4	72½ bz B
Gothaer Privatbk.	4	111 G
Hannoversche Bank	4	109 B
KönigsbergerV.-B.	4	81⅜ G
Leipziger Kreditbk.	4	160½ bz
Luxemburger Bank	4	117½ bz G
Magdeb. Privatbk.	4	111 G
Meininger Kredbk.	4	102½ bz G
Moldauer Landesb.	4	51½ B
Norddeutsche Bank	4	147¼ bz
Nordd.Gr.Cr.A..B	7½	103 bz
Ostdeutsche Bank	4	78¾ bz
do. Produktenbk.	4	16 B
Oesterr. Kreditbank	5	145¼ bz
Posener Prov.-Bk.	4	111¾ G
do.Prov.Wechl.Bk.	4	2 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	106¾ bz G
do. Bankantheile	4½	178 bz
do. Ctr.-Bd.40pr.	5	122¾ bz
Rostocker Bank	4	114 B
Sächsische Bank	4	128 bz B
Schles. Bankverein	4	112½ G
Thüringer Bank	4	105¾ bz
Weimarische Bank	4	96½ bz
Prß.Hyp.Versicher.	4	127⅞ bz G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92 B
do. II. Em.	5	99½ B
do. III. Em.	5	99½ B
Bergisch-Märkisch.	4½	100 B
do. II.Ser.(conv.)	4½	99¾ B
III. Ser. 3 v. St. g.	3½	84 bz G
do. Lit. B.	3½	84 bz G
do. IV. Ser.	4½	99⅝ G
do. V. Ser.	4½	99 G
do. VI. Ser.	4½	99 G
do. Düsseld.-Elb.	4	92 B
do. II. Ser.	4½	— —
do. Dortm.-Soest	4	92 G
do. II. Ser.	4½	99¾ G
do. (Nordbahn)	5	102⅜ G
Berlin-Anhalt	4	97½ G
do. do.	4½	100¾ G
do. Lit. B.	4½	100¾ G
Berlin-Görlitz	5	103 G
Berlin-Hamburg	4	93½ B
do. II. Em.	4	93½ B
Berl.-Potsd.-Mgb. Lit A. u. B.	4	93 G
do. Lit. C.	4	93 G
Berl.-Stett. II.Em.	4	93⅜ bz B
do. III. Em.	4	93⅜ bz B
do. IV. S.v.St.g.	4½	101½ bz
do. VI. Ser. do.	4	93⅜ G
Bresl.-Schw.-Frb.	4½	99 B
Köln-Krefeld	4½	99 B
Köln-Mind. I.Em.	4½	101½ B
do. II. Em.	5	104½ G
do. do.	4	95 bz
do. III. Em.	4	92⅝ bz
Cöln-Mnd.IV.Em	4½	93 G
do. V.Em.	4	93 B
Halle-Sorau-Gub.	5	99½ bz
Märkisch-Posener	5	102½ B
Magdeb.-Halberst.	4½	100½ bz G
do. do. 1865	4½	100½ G
do. do. 1873	4½	100¾ B
do. Wittenb.	3	72¾ G
Niederschl.-Märk.	4	95¾ G
do.II.S.a62½thlr.	4	95 G
do. c. I. u. II. Sr.	4	96½ bz
do. con. III. Ser.	4	96 B
Oberschl. Lit A.	5	95¼ G
do. do. B.	3½	86⅛ G
do. do. C.	4	93¾ G
do. do. D.	4	93¾ G
do. do. E.	3½	86⅛ B
do. do. F.	4½	100 G
do. do. G.	4½	99⅝ B
do. do. H.	4½	101 B
do. Em. v.1869	5	103¾ B
Brieg-Neisse	4½	98½ G
Kosel-Oderberg	4	94¾ G
do. III. Em.	5	103⅛ G
Niederschl. Zweigb.	3½	80 G
Stargard-Posen	4	93¾ bz
do. II. Em.	4½	100 G
do. III. Em.	4½	100 G
Ostpreuß. Südbhn.	5	103½ B
RechteOder-Ufer I.	5	102¾ bz
Rhein. Pr.-Oblig.	5	94¾ B
do. v. Staate gar.	4	88½ G
do.III.v.1868 u.60	3½	99½ G
do. 1862, 64, 65	4½	99½ G
Rhein-Nah.v.St.g.	4½	101½ G
do. II. Em.	4½	101½ G
Schleswig	4½	99 B
Thüringer I. Ser.	4½	93¾ B
do. II. Ser.	4	101⅛ G
do. III. Ser.	4½	93¼ B
do. IV. u. V. Ser.	4	100⅛ bz
Galz. Carl-Ludwb.	4½	97½ bz
Kaschau-Oderberg	5	81½ bz G
Ostrau-Friedland	5	80½ G
Ungar.Nordostbhn.	5	69 11/16 bz
do. Ostbahn	5	63½ bz B
Lemberg Czernowitz	5	73½ bz G
do. II. Em.	5	84¼ B
do. III. Em.	5	77 G
Mähr.Grenzbahn	5	74 B
Oesterr.-Franz.St.	4½	312¾ bz G
Oestr. Nordwestb.	5	88 bz G
Südöstr. Bhn (Lb.)	3	249¾ bz
do. Lomb. Bons de 1875	6	101 bz
do. do. de 1876	6	101¼ G
do. do. de 187/8	6	104¼ G
Czarkow-Azow	5	99⅝ B
Jelez-Woronow	5	98⅛ B
Kozlow-Woronow	5	99⅞ etw bz
Kursk-Charkow	5	99 bz
Kursk-Kiew	5	100 bz
Mosko-Rjäsan	5	101⅞ B
Rjäsan-Kozlow	5	99⅞ G
Schuja-Iwanow	5	98¾ G
Warschau-Teresp.	5	98⅝ G
kleine	5	99¼ G
Warschau-Wiener	5	100 G
kleine	5	100 G

Eisenbahn-Aktien u. Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	32½ bz
Altona-Kieler	5	113½ G
Amsterd.-Rotterd.	4	105⅝ bz
Bergisch-Märkische	4	89⅜ bz
Berlin-Anhalt	4	146½ bz
Berlin-Görlitz	4	84¼ bz
do. Stammpr.	5	101½ bz G
Balt. russ. (gar.)	3	52½ bz
Brest-Kiew	5	53½ G
BreslauWarsch.S.	5	40¼ bz G
Berlin-Hamburg	4	187⅛ bz G
Berlin-Ptsd.-Mgd	4	103 etw bz G
Berlin-Stettin	4	148 bz G
Böhm. Westbahn	5	90 bz
Brest-Grajewo	5	29 bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	105¾ G
Köln-Minden	4	132¾ bz
do. Lit. B.	5	109½ bz
Crefeld Kr.Kempen	5	3⅝ G
Galiz.Carl-Ludw.	5	109⅞ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	34 bz
do. Stammpr.	5	56½ bz G
Hann. Altenbeken	5	28 bz
Löbau-Zittau	3½	90 G
Lüttich-Limburg	4	14¼ bz
Ludwigshaf.-Berb.	4	183¾ bz
Kronpr.-Rudolph	5	69 bz
Märkisch-Posen	4	33½ bz B
do. St.-Prior.	5	67 bz G
Magdeburg-Halb.	4	106⅞ bz
do. St.-Prior. B.	3½	75⅝ bz
Magdeb.-Leipzig	4	254½ G
do. Lit. B.	4	93¾ G
Mainz-Ludwigsh.	4	135½ bz
Münster-Hammer	4	97½ G
Niederschl.-Märk.	4	97 B
Nordh. Erf. gar.	4	57 bz
do. Stammpr.	4	46 B
Oberhess. v.St.gar.	3½	73¼ bz
Obers. Lt.A.C.u.D	3½	167½ etw bz G
do. Litt. B.	3½	151¾ G
Oestr.Frz.Staatsb.	5	188¼ bz
do. Südb.(Lomb.)	5	84 bz
Ostpeuß. Südbahn	4	37½ etw bz B
do. Stammpr.	5	76 bz G
Rechte Oderuferb.	5	119 bz B
do. Stammpr.	5	118⅝ bz
Reichenberg-Pard.	4½	71¾ bz G
Rheinische	4	137¼ bz
do. Lit.B. v. St.g.	4	92½ bz
Rhein-Nahebahn	4	22⅞ bz
Russ.Eisb.v.St.gr.	5	102¼ bz B
Stargard-Posen	4½	101⅝ bz
Rum. Eisenbahn	5	39⅜ bz G
Schweizer Westb.	4	25⅝ bz
do. Union	4	10 bz
Thüringer	4	120¼ bz
do. B. gar.	4	91 bz
Tamines Landen	4	6⅛ bz G
Warschau-Wiener	5	88 bz B

Gold, Silber u. Papiergeld.

Louisdor	—	110¾ G
Souvereigns	—	5 24½ bz G
Napoleonsdor	—	5 12⅞ bz
Dollar	—	1 11⅞ G
Imperials	—	5 17¼ bz
Fremde Banknoten	—	99⅚ bz G
do. (einl. i. Leipz.)	—	99 11/12 G
Oesterr.Banknoten	—	92⅜ bz
do. Silbergulden	—	95¼ bz
Russ. Not. 100 R.	—	94¼ bz

Wechsel-Kurse.

Berliner Bankdisk.	4	
Amsterd. 250fl. 8T.	3½	143⅝ bz
do. do. 2M.	3½	142⅝ bz
London 1 Lstr. 8 T.	2	6. 24 bz
Paris 300 Fr. 8 T.	4	81¼ B
do. do. 2M.	5	80 7/12 bz
Belg. Bankpl. 300 Fr 8 T.	4½	81 1/12 bz
do. 300 Fr. 2M.	4½	80 5/12 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	91 15/16 bz
do. do. 2M.	5	91 5/16 bz
Augsb. 100fl. 2M.	5	56. 20 G
Leipzig100Thl. 8T.	5½	99¾ G
Petersb.100R.3W.	6	93¾ bz
do. do. 3M.	6	92 11/16 bz
Warsch. 100R. 8T.	6	93 15/16 bz

Industrie-Papiere.

Aquarium-Aktien	—	77¾ bz	
Bazar-Actien	—	115¾ bz	
Bischweil.Tuch-Fb.	—	21½ bz G	
Berliner Papierfb.	—	52 bz	
do. Bockbrauerei	—	72 bz	
do.Brauer.Tivoli.	—	96 bz	
Brauer. Patzenhof.	—	108¼ G	
Brauerei Moabit	—	74 bz G	
Bresl.Br.(Wiesner	—	33 B	
Deut. Stahl-J. A.	—	9⅞ bz G	
Erdmannsd.Spin.	—	62 bz G	
Elbing. M. Eisenb.	—	5 B	
Flora, A.-Ges.Berl	—	38⅞ bz B	
Forster, Tuchfabrik	—	50 B	
Gummifbr. Fonrob	—	50¾ G	
Hannov. Masch.G. (Egestorf)	—	72¾ bz	
Kön. u. Laurahütte	—	139⅛ bz	
Königsberg.Vulkan	—	38 G	39 G
Mk-Schl.Maschin. Fabrik (Egells)	—	33 bz	
Marienhütte	—	74 bz G	
Münnich,Chemnitz	—	42¾ bz	
RedenhütteAkt.-G.	—	31½ B	
Saline u. Soolbad	—	39⅛ G	
Schles Lein Kramst	—	94 B	
Ver.Mgd. Spr.Br.	—	65¾ bz	
Wollbanku.Wollw.	—	48 G	

Versicherungs-Aktien.

A.-Münch. F.V.G.	—	2550 G
Aach.Rück-Vers.G.	—	575 G
Allg.Eisenb. Vs.G.	—	490 G
Berl.Ld.u.W.V G.	—	260 G
do. Feuer-Vers.G.	—	352 G
do. Hagel-Ass.-G.	—	225 bz
do. Lebens-V.-G.	—	680 G
Colonia, F.-V.-G.	—	1930 G
Concordia,L.-V.G.	—	680 G
Deutsche F.-V.-G.	—	184 G
do. Trsp.-V.-G.	—	140 G
Dresd.Allg.Trs.-V.	—	315 G
Düsseldorf. do.	—	380 G
Elberfeld. F.-V.G.	—	899 B
Fortuna, Allg.Vrs.	—	285 G
Germania,L.-V.G.	—	134 B
GladbacherF.V.G.	—	400 G
Kölnische Hag V.G	—	131 B
do. Rückvers.Ges.	—	164 B
LeipzigerFeuerv.G.	—	1980 bz
Magdb. All.Unf.V.	—	100½ B
do. Feuer-V.-G.	—	740 B
do.Hagel-Vers.G.	—	74½ B
do. Lebens-V.-G.	—	99 G
do.Rückvers.-Ges.	—	165 B
Mecklenb. Lebensvs.	—	— —
Nieder.Güt.Ass.G.	—	245 bz
Nordstern,Leb.V.G	—	200 G
Preuß.Hagelvrs G.	—	— —
do. Hyp.V.-A.G.	—	127⅞ G
do. Lebens-V.-G.	—	101 B
do. Nat.-Vers.G.	—	230 B
Providentia, V.-G.	—	160 G
Rhein.-Wstf.Lloyd.	—	— —
do. do.Rück-V.G.	—	70 B
Sächsische do. do.	—	61 G
Schles. Feuer-V.G.	—	197 B
Thuringia,Vers.G.	—	100¼ B
Union, Hagel-Ges.	—	108 G
do. See- u. Fl.-V.	—	— —

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.